

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

35/2008, 17. Juli 2008

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die „Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien – Friedrich Schlegel Graduate School of Literary Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	884
Ordnung für die Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	888
Ordnung für das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ (Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School) der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	892
Ordnung Promotionsstudium Biomedical Sciences der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin	904
Ordnung für das Promotionsstudium „History and Cultural Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	915
Ordnung für das Promotionsstudium „Languages of Emotion“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	928
Ordnung für das Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ (Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies) der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	940
Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	953
Ordnung für das Promotionsstudium „Pfade organisatorischer Prozesse“ (Pfadkolleg) der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	963

Ordnung für die „Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien – Friedrich Schlegel Graduate School of Literary Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 12. März 2008 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 2. April 2008 die folgende Ordnung für die Graduiertenschule Friedrich Schlegel der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (Graduiertenschule) erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule
- § 2 Graduiertenstipendien
- § 3 Forschungsbereiche und Forschungsgebiete
- § 4 Mitglieder und Organe der Graduiertenschule
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Wissenschaftlicher Rat
- § 7 Vorstand
- § 8 Direktorin bzw. Direktor
- § 9 Koordinatorin bzw. Koordinator
- § 10 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule

(1) Die „Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien – Friedrich Schlegel Graduate School of Literary Studies“ ist eine Einrichtung der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin.

(2) Die Graduiertenschule betreut theoretisch und konzeptionell herausragende Dissertationsprojekte auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft, die Texte vorrangig europäischen, amerikanischen, arabischen und asiatischen Ursprungs untersuchen. Zu den zentralen Forschungsgegenständen gehören insbesondere Fragen der Intertextualität, der Rhetorik und Poetik, Zusammenhänge zwischen literarischen Texten und Prozessen der Sprachreflexion, die Interdependenz von Literatur und Wissensdiskursen, Korrelationen zwischen Literatur und anderen Medien, die Leistungen

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. Juli 2008 bestätigt worden.

literaturtheoretischer Modelle der Geschichte und Gegenwart Berlins als literarische Metropole. Für die zu fördernden Projekte sollten Verfahren des Sprach-, Literatur-, Kultur- oder Medienvergleichs und eine theoretische Orientierung im Sinne der kritischen Überprüfung literaturwissenschaftlicher Praxis und ihrer zentralen Begriffe bzw. Bezugssysteme leitend sein. Die an der Graduiertenschule zu leistende Arbeit wird von der Überzeugung getragen, dass der Literaturwissenschaft eine besondere Verantwortung nicht nur für das Verstehen unserer kulturellen Vergangenheit, sondern auch für das gegenwärtige Bewusstsein der Gesellschaft und deren zukünftige Aufgaben zufällt.

(3) Die Graduiertenschule bietet das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies (Promotionsstudium) an. Das Promotionsstudium dient der Ausbildung hochqualifizierter und vielversprechender Studierender für wissenschaftliche Tätigkeitsfelder an Universitäten, in Forschungsinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen sowie für Führungspositionen in internationalen Einrichtungen, kulturellen Institutionen und im Medienbereich.

(4) Das Promotionsstudium richtet sich insbesondere an Studierende, die im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens interdisziplinär arbeiten wollen. Zugleich fördert die Graduiertenschule eine intensive interdisziplinäre Ausrichtung der Dissertationsvorhaben. In enger Abstimmung mit ihren Mentorinnen bzw. Mentoren führen die Studierenden ihre Forschungstätigkeit selbstständig durch.

(5) Ziel der Graduiertenschule ist es, ein theoretisch und methodologisch reflektiertes Lehr- und Lernprogramm zu bieten. Individualisierte Lehr- und Lernformen sollen die Selbständigkeit und Originalität der Fragestellungen fördern. Die Graduiertenschule wird individuelle Forschungsmöglichkeiten in Forschungsinstituten, Archiven und Bibliotheken zur Verfügung stellen.

(6) Die Zugangsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen sind in der Ordnung für das Promotionsstudium Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 6. Februar 2008 geregelt.

(7) Alle Mitglieder und Organe der Graduiertenschule sind verpflichtet, Chancengleichheit und Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Berufstätigkeit und Familie unter Beachtung der Regelungen der Frauenförderrichtlinien (FFR) der Freien Universität Berlin vom 17. Februar 1993 (FU-Mitteilungen 17/1993) zu fördern.

§ 2

Graduiertenstipendien

(1) Die Graduiertenschule schreibt 10 Drei-Jahresstipendien für Studierende des Promotionsstudiums pro Jahr aus. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß §§ 3, 4 der Ord-

nung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 6. Februar 2008 die Auswahlkommission.

(2) Die Studierenden des Promotionsstudiums sollen ihr Dissertationsvorhaben mit einem Forschungsaufenthalt an einer einschlägigen auswärtigen wissenschaftlichen Forschungs- oder Bildungsstätte, einem Archiv oder einer Bibliothek fördern. Dafür können Stipendien für Reise- und Aufenthaltskosten beantragt werden.

§ 3

Forschungsbereiche und Forschungsgebiete

(1) Die Graduiertenschule fördert die Weiterentwicklung der Forschung insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) Vergleich unterschiedlicher Literaturen und Sprachen
- b) Vergleich zwischen Literatur und anderen Künsten

(2) Unter der Rahmenthematik der Graduiertenschule sollen insbesondere die folgenden Forschungsgebiete schwerpunktmäßig bearbeitet werden:

- a) Intertextualität (1), Poetik, Rhetorik, Ästhetik (2), Literatur und Sprache (3), Literatur und Wissensdiskurse (4)
- b) Literatur und kulturelle Differenz (1), Literatur und Intermedialität (2), Positionen der Literaturtheorie (3), Modelle der Textedition (4), Berlin als literarisches Feld (5)

(3) Alle zwei Jahre werden die Forschungsbereiche gemäß Abs. 1 und Forschungsgebiete gemäß Abs. 2 vom Vorstand, dem Wissenschaftlichen Rat und dem Internationalen Wissenschaftlichen Beirat überprüft, wobei notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

§ 4

Mitglieder und Organe der Graduiertenschule

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, die an der Antragstellung für die Graduiertenschule verantwortlich beteiligt waren und an der Durchführung des Promotionsstudiums als hauptberufliche Lehrkräfte und als Betreuerinnen bzw. Betreuer der Dissertationen wirken. Darüber hinaus gehören die gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 6. Februar 2008 zugelassenen und immatrikulierten Studierenden des Promotionsstudiums der Graduiertenschule als Mitglieder an. Die Mitgliedschaft der Lehrkräfte und der Betreuerinnen und Betreuer ist an die Fortdauer der Beteiligung gemäß Satz 1 gebunden. Die Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands und des Wissenschaftlichen Rats über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1.

(3) Studierende, die nicht aus Mitteln der Graduiertenschule finanziert werden, können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 6. Februar und 2. April 2008 erfüllen.

(4) Organe der Graduiertenschule sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Wissenschaftliche Rat (Rat),
- c) der Vorstand und
- d) die Direktorin bzw. der Direktor.

Die Rechte und Pflichten anderer universitärer Organe nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 – Teilgrundordnung) bleiben unberührt. Die Organe gemäß Satz 1 Buchst. a) bis c) geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder der Graduiertenschule gemäß § 4 Abs. 1 und 3 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Graduiertenschule abgeben. Sie gibt im Besonderen Empfehlungen ab zur Programmkoordination und -entwicklung. Der Vorstand erarbeitet Vorschläge zu den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.

(3) Der Direktor bzw. die Direktorin beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal innerhalb eines Semesters ein und leitet sie.

(4) Die Studierenden des Promotionsstudiums versammeln sich regelmäßig zu Plenarsitzungen, die insbesondere der Diskussion über individuelle Dissertationsvorhaben und über die Qualität der Betreuung dienen. Aus diesen Beratungen können Anregungen und Empfehlungen an den Vorstand oder den Wissenschaftlichen Rat zurückfließen.

§ 6

Wissenschaftlicher Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat (Rat) berät den Vorstand bei Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Graduiertenschule; er gibt Empfehlungen und Anregungen. Er befindet über Maßnahmen zur Qualitätssiche-

rung über die Tätigkeit des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats (Beirat) hinaus.

(2) Der Rat besteht aus acht Mitgliedern, davon sechs aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 als stimmberechtigten Mitgliedern sowie der Koordinatorin bzw. dem Koordinator und einer bzw. einem Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme. Von den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 muss mindestens eines dem Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften angehören.

(3) Die Mitglieder des Rats aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 werden aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes von der Versammlung der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 gewählt und für drei Jahre bestellt. Das studentische Mitglied wird von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 gewählt und für ein Jahr bestellt. Eine erneute Wahl und Bestellung ist einmalig zulässig.

(4) Der Rat kann zu allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenschule Beschlüsse fassen. Dies betrifft insbesondere:

1. die Förderung der Zusammenarbeit von Einrichtungen der Freien Universität Berlin, von Einrichtungen anderer Hochschulen und von außeruniversitären Forschungs- und Bildungsstätten bei der Entwicklung und Weiterentwicklung in den Forschungsbereichen gemäß § 3 Abs. 1 und den Forschungsgebieten gemäß § 3 Abs. 2 ;
2. die Beschlussfassung über den Vorschlag für die Berufung von neuen Mitgliedern und
3. Empfehlungen zu Haushaltsfragen (Sach- und Personalausstattung).

(5) In Angelegenheiten der Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung zieht der Rat die Wissenschaftliche Leitung der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung und die Frauenbeauftragten der beteiligten Fachbereiche mit beratender Stimme hinzu.

(6) Bei Beratungen über bestimmte Forschungsvorhaben sind verantwortliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der jeweils betroffenen Disziplinen anzuhören.

(7) Der Rat tritt unter dem Vorsitz der Direktorin bzw. des Direktors mindestens einmal innerhalb eines Semesters zusammen. Der Rat ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies verlangt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand kann jeder Zeit die Einberufung weiterer Sitzungen des Rats verlangen.

§ 7 Vorstand

(1) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 wählen einen Vorstand, dem drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer, die an der Durchführung des

Promotionsstudiums beteiligt sind, stimmberechtigt und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme angehören. Das Studentische Mitglied wird von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor der Graduiertenschule ist stimmberechtigtes Mitglied, die Koordinatorin oder der Koordinator beratendes Mitglied des Vorstands. Der Vorstand wählt eine stellvertretende Direktorin bzw. einen stellvertretenden Direktor aus der Reihe der dem Vorstand angehörenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1.

(3) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der Studierenden des Promotionsstudiums eine Vertrauenslehrkraft (Ombudsfrau bzw. Ombudsmann) aus der Reihe der hauptberuflichen Lehrkräfte des Promotionsstudiums, die an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnimmt.

(4) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenschule. Hierzu gehören insbesondere die interne Verteilung von Personal- und Sachmitteln sowie die Definition der Aufgabengebiete für Dienstkräfte. Der Vorstand kann im Einzelfall oder generell der Direktorin oder dem Direktor das Recht übertragen, die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Das Recht des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Er befindet über Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzungen und bestellt die Beauftragten und die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse.

(6) In Kommissionen, die für Vorschläge im Rahmen von Personalauswahlverfahren Berufungs- oder Einstellungsvorschläge erarbeiten, sollen deren stimmberechtigte Mitglieder mehrheitlich Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 sein. Die vom Vorstand bestellten Mitglieder sind von den gesetzlich oder nach der Teilgrundordnung zuständigen Organen als Mitglieder dieser Kommissionen zu bestellen.

§ 8 Direktorin bzw. Direktor

(1) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 wählen eine Direktorin bzw. einen Direktor aus der Reihe der dem Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind. Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 können die Direktorin oder den Direktor dadurch abwählen, dass mit der Mehrheit ihrer Stimmen

eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gemäß Satz 1 gewählt wird.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor wird gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 6. Februar und 2. April 2008 als Beauftragte bzw. Beauftragter für das Promotionsstudium bestätigt.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor ist Sprecherin bzw. Sprecher der Graduiertenschule, ihr bzw. ihm obliegt die Leitung der Graduiertenschule sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Wissenschaftlichen Rats und des Vorstands. Sie bzw. er vertritt die Graduiertenschule innerhalb der Freien Universität Berlin. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie oder er die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen, die Befugnis des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen bleibt unberührt. Die Direktorin bzw. der Direktor hat die Bewirtschaftungsbefugnis. Der Mitgliederversammlung, dem Rat und dem Präsidium ist jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor wird durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator und eine Geschäftsstelle unterstützt. Sie organisiert die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Wissenschaftlichen Rats, des Vorstands und des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats.

§ 9

Koordinatorin bzw. Koordinator

(1) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator leitet die Geschäftsstelle und unterstützt die Mitglieder der Graduiertenschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere durch Beratung und Vermittlung der Serviceangebote der Graduiertenschule und der übrigen Einrichtungen der Freien Universität Berlin. Sie bzw. er arbeitet mit den Leitungen und Verwaltungen der Zentralinstitute und Fachbereiche sowie der Zentralen Universitätsverwaltung und anderen zentralen Einrichtungen zusammen. Zu ihrem bzw. seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere die Organisation der

Öffentlichkeitsarbeit und einer kontinuierlichen Datenerhebung zu Evaluationszwecken.

(2) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator wird vom Vorstand bestimmt. Die Direktorin bzw. der Direktor kann von der zuständigen Stelle für die Koordinatorin bzw. den Koordinator eine weitere Bewirtschaftungsbefugnis ausstellen lassen.

§ 10

Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat (Beirat) berät den Vorstand und die Direktorin bzw. den Direktor bei allen Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten und gibt Empfehlungen und Anregungen. Er prüft und bewertet die Aktivitäten der Graduiertenschule und unterstützt die Entwicklung neuer und Verbesserung vorhandener Curricula.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Direktorin bzw. dem Direktor im Auftrag des Präsidiums für drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Anzahl der Mitglieder soll eine angemessene Vertretung der in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche sicherstellen.

(3) Der Beirat kann Sachverständige aus Politik, Wissenschaft und Kultur zu Rate ziehen.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor und der Vorstand stellen sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.

(5) Der Beirat tritt mindestens einmal innerhalb eines Jahres unter dem Vorsitz der Direktorin bzw. des Direktors zusammen. Der Vorstand kann jeder Zeit die Einberufung weiterer Sitzungen des Beirats verlangen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Ordnung für die Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften die folgende Ordnung für die Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (Graduiertenschule) am 21. Mai 2008 erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule
- § 2 Graduiertenstipendien
- § 3 Forschungsbereiche
- § 4 Mitglieder und Organe der Graduiertenschule
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Wissenschaftlicher Rat
- § 7 Vorstand
- § 8 Direktorin oder Direktor
- § 9 Koordinatorin oder Koordinator
- § 10 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule

(1) Die Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften (Graduiertenschule) ist eine Einrichtung der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

(2) Islam wird im Kontext der Graduiertenschule nicht als eine homogene Einheit verstanden, die in einem „Clash of Civilisations“ mit anderen Zivilisationen in Konflikt treten könnte oder gar müsste. Vielmehr liegt die Betonung auf der inneren Vielfalt, historischen Wandelbarkeit und globalen Vernetzung islamisch geprägter Kulturen und Gesellschaften. Über den Mittleren Osten hinaus bezieht dies Afrika, Zentral-, Süd- und Südostasien sowie die muslimische Diaspora in Europa und Amerika ein. Dabei geht es zum einen um das Zusammenwirken spezifisch islamischer religiöser und rechtlicher Bezüge mit identitätsstiftenden Faktoren wie Sprache, Raum, Ethnie, sozialer Lage und Geschlecht. Zum anderen geht es um das Neben-, Mit- und Gegen-

einander von Muslimen und Nichtmuslimen. Ihrer Beziehungsgeschichte widmet die Graduiertenschule besondere Aufmerksamkeit.

(3) Die Graduiertenschule bietet das Promotionsstudium Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften (Promotionsstudium) an. Um dem wachsenden Bedarf an sach- und sprachkundigen Fachleuten zu entsprechen, bildet die Graduiertenschule künftige Führungskräfte in Wissenschaft, Medien, Politik sowie in der internationalen kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit aus.

(4) Das Promotionsstudium richtet sich insbesondere an Studierende, die im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens disziplinengestützt interdisziplinär arbeiten wollen. In enger Abstimmung mit ihren Betreuerinnen und Betreuern führen die Studierenden ihre Forschungstätigkeit selbstständig durch.

(5) Ziel der Graduiertenschule ist es, ein theoretisch und methodologisch reflektiertes Lehr- und Lernprogramm anzubieten. Die Graduiertenschule verschafft den Studierenden, ggf. im Rahmen von entsprechenden Kooperationsvereinbarungen, in Forschungseinrichtungen und Bibliotheken individuelle Forschungsmöglichkeiten. Sie unterstützt sie darüber hinaus bei der Durchführung ihrer empirischen Erhebungen, Feld- und Archivforschungen im In- und Ausland.

(6) Die Zugangsvoraussetzungen, das Bewerbungsverfahren sowie Inhalt, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen sind in der Ordnung für das Promotionsstudium geregelt.

(7) Alle Mitglieder und Organe der Graduiertenschule sind verpflichtet, Chancengleichheit und Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Qualifikation und Familie unter Beachtung der Regelungen der Frauenförderrichtlinien (FFR) der Freien Universität Berlin vom 17. Februar 1993 (FU-Mitteilungen 17/1993) zu fördern.

§ 2

Graduiertenstipendien

(1) Die Graduiertenschule schreibt pro Jahr 10 Stipendien für Studierende des Promotionsstudiums aus. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium die Auswahlkommission. Die Vergabe erfolgt zunächst für ein Jahr. Sie kann bei positiver Evaluierung um maximal zwei weitere Jahre verlängert werden.

(2) Für einschlägige auswärtige Forschungsaufenthalte können Reisemittel beantragt werden.

§ 3

Forschungsbereiche

(1) Die Graduiertenschule fördert die Weiterentwicklung der Forschung insbesondere in den folgenden Berei-

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. Juli 2008 bestätigt worden.

chen: Plural Traditions; Travelling Traditions; Rethinking Social Order; Governance Contested; Sacred Topographies.

(2) Alle zwei Jahre werden die Forschungsbereiche gemäß Abs. 1 vom Vorstand, dem Wissenschaftlichen Rat (Rat) und dem Internationalen Wissenschaftlichen Beirat (Beirat) überprüft, wobei notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

§ 4

Mitglieder und Organe der Graduiertenschule

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Antragstellung für die Graduiertenschule verantwortlich beteiligt waren und/oder an der Durchführung des Promotionsstudiums als hauptberufliche Lehrkräfte und als Betreuerinnen oder Betreuer von Dissertationen wirken. Darüber hinaus gehören die gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium zugelassenen und immatrikulierten Studierenden des Promotionsstudiums der Graduiertenschule als Mitglieder an. Die Mitgliedschaft der Lehrkräfte und der Betreuerinnen und Betreuer ist an die Fortdauer der Beteiligung gemäß Satz 1 gebunden. Die Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1.

(3) Studierende, die nicht aus Mitteln der Graduiertenschule gefördert werden, können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium erfüllen.

(4) Eine Mitgliedschaft in der Graduiertenschule wird nicht erworben, wenn Promovierende auswärtiger Hochschulen mit Promotionsrecht oder gleichgestellter Bildungsstätten im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für bis zu zwei Semester zum Promotionsstudium befristet zugelassen und immatrikuliert werden. Leistungen können in dieser Zeit nur nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung erbracht werden. Nach Ablauf der befristeten Zulassung und Immatrikulation ist für eine weitere Zulassung und Immatrikulation sowie den Erwerb der Mitgliedschaft in der Graduiertenschule die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium erforderlich.

(5) Organe der Graduiertenschule sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Wissenschaftliche Rat (Rat),
- c) der Vorstand und
- d) die Direktorin oder der Direktor.

(6) Die Rechte und Pflichten anderer universitärer Organe nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilun-

gen 24/1998 – Teilgrundordnung) bleiben unberührt. Die Organe gemäß Abs. 5 Buchst. a) bis c) geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Mitgliederversammlung, Teilmitgliederversammlungen

(1) Die Mitglieder der Graduiertenschule gemäß § 4 Abs. 1 und 3 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Graduiertenschule abgeben. Sie gibt im Besonderen Empfehlungen zur Programmkoordination und -entwicklung ab.

(3) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 wählen den Vorstand. Sie schlagen dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin die Mitglieder der Auswahlkommission vor.

(4) Die Direktorin oder der Direktor beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal innerhalb eines Semesters ein und leitet sie.

(5) Die Lehrenden des Promotionsstudiums versammeln sich regelmäßig zu Plenarsitzungen, die insbesondere der Weiterentwicklung des Forschungs- und Lehrprogramms dienen.

(6) Die Studierenden des Promotionsstudiums versammeln sich regelmäßig zu Plenarsitzungen, die insbesondere der Diskussion über studentische Belange in der Graduiertenschule und über die Qualität der Betreuung dienen. Ihre Anregungen und Empfehlungen können dem Vorstand oder dem Rat zugeleitet werden.

§ 6

Wissenschaftlicher Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat (Rat) berät den Vorstand bei Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Graduiertenschule; er gibt Empfehlungen und Anregungen. Er befindet über Maßnahmen zur Qualitätssicherung über die Tätigkeit des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats hinaus.

(2) Der Rat besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 als stimmberechtigten Mitgliedern sowie der Koordinatorin bzw. dem Koordinator und zwei Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Rats aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 werden aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes von der Versammlung der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 gewählt und für drei Jahre bestellt. Die studentischen Mitglieder werden von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 gewählt und für ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Rat kann sich mit allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenschule befassen. Dies betrifft insbesondere:

1. die Zusammenarbeit der Graduiertenschule mit universitären und außeruniversitären Forschungs- und Bildungseinrichtungen bei der Weiterentwicklung in den Forschungsbereichen gemäß § 3 Abs. 1;
2. Empfehlungen zu Haushaltsfragen (Sach- und Personalausstattung).

(5) In Angelegenheiten der Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung zieht der Rat die Wissenschaftliche Leitung der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung und die Frauenbeauftragte des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften mit beratender Stimme hinzu.

(6) Bei Beratungen über bestimmte Forschungsvorhaben sind verantwortliche Vertreterinnen oder Vertreter der jeweils betroffenen Disziplinen anzuhören.

(7) Der Rat tritt unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal innerhalb eines Semesters zusammen. Der Wissenschaftliche Rat ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies verlangen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand kann jeder Zeit die Einberufung weiterer Sitzungen des Rats verlangen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Direktorin oder dem Direktor; der stellvertretenden Direktorin oder dem stellvertretenden Direktor; einem weiteren Mitglied aus den Reihen der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1; der Koordinatorin oder dem Koordinator sowie einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiums. Das studentische Mitglied wird von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator (§ 9) und das Studentische Mitglied sind beratende Mitglieder, die anderen Vorstandsmitglieder stimmberechtigte Mitglieder.

(3) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der Versammlung der Studierenden gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 eine Vertrauenslehrkraft (Ombudsfrau oder Ombudsmann) aus der Reihe der hauptberuflichen Lehrkräfte des Promotionsstudiums, die an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnimmt.

(4) In Angelegenheiten der Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung zieht der Vorstand die Wissenschaftliche Leitung der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung und die Frauenbeauftragte des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften mit beratender Stimme hinzu.

Sind von einer Entscheidung zu Angelegenheiten gemäß Satz 1 Fächer oder Fachgebiete anderer an der Graduiertenschule beteiligter Fachbereiche der Freien Universität Berlin oder Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin betroffen, kann zusätzlich die jeweilige Frauenbeauftragte mit beratender Stimme mitwirken.

(5) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenschule. Hierzu gehören insbesondere die interne Verteilung von Personal- und Sachmitteln sowie die Definition der Aufgabengebiete für Dienstkräfte. Der Vorstand kann im Einzelfall oder generell der Direktorin oder dem Direktor das Recht übertragen, die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Das Recht des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(6) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands können Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für folgende Aufgabenfelder:

- Haushaltsangelegenheiten,
- Qualitätsmanagement,
- Lehrplanung;
- Angelegenheiten der Studierenden.

Die Beauftragten und Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen aus Reihen der Lehrenden werden von den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 gewählt. Die studentischen Beauftragten und Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen werden von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(7) In Kommissionen, die Vorschläge im Rahmen von Personalauswahlverfahren Berufungs- oder Einstellungsvorschläge erarbeiten, sollen deren stimmberechtigte Mitglieder mehrheitlich Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 sein. Die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder sind von den gesetzlich oder nach der Teilgrundordnung der Freien Universität Berlin zuständigen Organen als Mitglieder dieser Kommissionen zu bestellen.

§ 8 Direktorin oder Direktor

(1) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 wählen aus ihrer Reihe eine Direktorin oder einen Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für das Promotionsstudium als Beauftragte oder Beauftragter für das Promotionsstudium bestätigt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Sprecherin oder Sprecher der Graduiertenschule, ihr oder ihm ob-

liegt die Leitung der Graduiertenschule sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Wissenschaftlichen Rats und des Vorstands. Sie oder er vertritt die Graduiertenschule. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie oder er die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen; die Befugnis des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Direktorin oder der Direktor hat die Bewirtschaftungsbefugnis. Der Mitgliederversammlung, dem Rat und dem Präsidium ist jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor wird durch die Koordinatorin oder den Koordinator und eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle organisiert die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Rats, des Vorstands und des Beirats.

§ 9

Koordinatorin oder Koordinator

(1) Die Koordinatorin oder der Koordinator leitet die Geschäftsstelle und unterstützt die Mitglieder der Graduiertenschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere bei der Planung und Durchführung des Studienprogramms sowie der Vermittlung der Serviceangebote der Dahlem Research School und der an der Graduiertenschule beteiligten universitären und außeruniversitären Einrichtungen. Sie oder er arbeitet mit den Organen und Verwaltungen der an der Graduiertenschule beteiligten Einrichtungen zusammen. Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und einer kontinuierlichen Datenerhebung zu Evaluationszwecken.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator wird vom Vorstand bestimmt. Die Direktorin oder der Direktor kann von der zuständigen Stelle für die Koordinatorin

oder den Koordinator eine weitere Bewirtschaftungsbefugnis ausstellen lassen.

§ 10

Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat (Beirat) berät den Rat, den Vorstand und die Direktorin oder den Direktor bei allen Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten und gibt Empfehlungen und Anregungen. Er prüft und bewertet die Aktivitäten der Graduiertenschule und unterstützt die Weiterentwicklung des Promotionsstudiums.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Direktorin oder dem Direktor im Auftrag des Präsidiums für drei Jahre berufen. Erneute Berufung ist zulässig. Die Anzahl der Mitglieder soll eine angemessene Vertretung der in § 3 Abs. 1 genannten Forschungsbereiche sicherstellen.

(3) Der Beirat kann Sachverständige aus Wissenschaft, Kultur und Politik zu Rate ziehen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor und der Vorstand stellen sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.

(5) Der Beirat tritt in der Regel einmal innerhalb eines Jahres unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zusammen. Der Beirat kann die Einberufung weiterer Sitzungen verlangen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Ordnung für das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“
(Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School) der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 6. Februar 2008 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 2. April 2008 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ (Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School) der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (DRS) erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
 - § 4 Auswahlgespräche
 - § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
 - § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
 - § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
 - § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit
 - § 9 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
 - § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
 - § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
 - § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen
 - § 13 Berichtspflichten, Abschluss und Abbruch des Promotionsstudiums
 - § 14 Inkrafttreten
- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan und
Anlage 2: Übersicht über die zu erfüllenden Anforderungen
Anlage 3: Betreuungsvereinbarung (Muster)
Anlage 4: Muster für das Zertifikat
Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. Juli 2008 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ (Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School) der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin (Promotionsstudium).

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und durch die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und Fremdsprachenkenntnisse erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Kooperation zwischen Disziplinen fördern und soll die Studierenden insbesondere auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungstermine und Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums werden auf Vorschlag der oder des Beauftragten für das Promotionsstudium im Benehmen mit der Ständigen Kommission der DRS festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Philosophie und Geisteswissenschaften und Geschichts- und Kulturwissenschaften setzen eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder werden von den Dekaninnen oder

Dekanen der Fachbereiche gemäß Satz 1 im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie besteht aus:

- der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule als der oder dem Vorsitzenden

und

- fünf weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,

als stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Koordinatorin oder der Koordinator des Promotionsstudiums und die Frauenbeauftragten der Fachbereiche gemäß Satz 1 nehmen an den Sitzungen der Auswahlkommission mit beratender Stimme teil.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine Zulassung zur Promotion möglich ist.
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential.
- c) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- d) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, die volle sprachliche Studierfähigkeit, nachgewiesen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 2 oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- e) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen.
- f) eine überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium.
- g) eine kurze Darstellung des geplanten Dissertationsvorhabens.
- h) ggf. Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

In Abweichung von a) kann das Zulassungsverfahren auch insgesamt an die DRS delegiert werden.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber richten zu den gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis g) an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission für das Promotionsstudium.

(5) Die Auswahlkommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und auf der Grundlage zweier fachgutachterlicher Stellungnahmen und ggf. nach einem Auswahlgespräch gemäß § 4 über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen. Sie schlägt dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die für eine Zulassung zum Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Dabei finden folgenden Kriterien Anwendung:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- b) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,
- c) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- d) Auslandserfahrung.

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit einer kurzen Begründung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche

(1) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen und auf der Grundlage zweier fachgutachterlicher Stellungnahmen, die aus der Gruppe der am Promotionsstudium beteiligten Hochschullehrerinnen oder

Hochschullehrer stammen sollen, zur Teilnahme an Auswahlgesprächen einladen.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Bei Ladung im Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Die Auswahlgespräche werden jeweils durch zwei von der Auswahlkommission beauftragte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Auswahlkommission durchgeführt.

(4) Das Auswahlgespräch dauert etwa 30 Minuten.

(5) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5

Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Deutsch und Englisch.

§ 6

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche gemäß § 3 Abs 2 Satz 1 bestellen im Einvernehmen mit der Ständigen Kommission der DRS eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter – in der Regel die Direktorin oder den Direktor der Graduiertenschule sowie den Stellvertreter oder die Stellvertreterin für eine Amtszeit von drei Jahren.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der Ständigen Kommission der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird. Das Betreuungsteam besteht im Regelfall aus zwei Betreuern bzw.

Betreuerinnen aus dem Kreis der am Promotionsstudium beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Freien Universität Berlin. In fachlich besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Betreuerin oder ein Betreuer aus einer Hochschule der Länder Berlin und Brandenburg hinzugezogen werden; mindestens ein Mitglied des Betreuungsteams muss jedoch Mitglied der DRS sein. Gegebenenfalls kann im Einvernehmen mit den jeweiligen Studierenden ein drittes Mitglied des Betreuungsteams von der oder dem Beauftragten bestellt werden.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums, unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen fest, die von der oder dem Studierenden zu absolvieren sind.

(5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 3 unterzeichnet und in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

§ 7

Arbeitsaufwand der Studierenden

Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1, die vorgesehenen Anforderungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von in der Regel drei Monaten erwünscht.

§ 9

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Literaturtheoretische und methodologische Seminare

Eine Veranstaltung wird von einer Gruppe von in der Regel zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrern verantwortet. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten Forschungsergebnissen unter interdisziplinären Aspekten.

(b) Praxisseminare

Ziel der Teilnahme an den Praxisseminaren, die in Abstimmung mit der DRS und in engem Bezug auf das Lehr- und Tagungsprogramm der Graduiertenschule angeboten werden, ist die Vermittlung praktischer Kompetenzen in den Bereichen des Projektmanagements, der wissenschaftlichen Präsentationstechniken und der akademischen Lehre.

(c) Forschungskolloquien

Die Teilnahme an den Kolloquien soll es den Studierenden ermöglichen, ihr Dissertationsvorhaben in kleineren Gruppen gemeinsam mit anderen Studierenden des Promotionsstudiums und den Betreuerinnen oder Betreuern kontinuierlich zu diskutieren.

Eine Liste der Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiums wird von der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium in Abstimmung mit dem Vorstand der Graduiertenschule festgelegt und im jeweiligen Namens- und Vorlesungsverzeichnis der Freien Universität Berlin unter einer gesonderten Überschrift aufgeführt.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Art und Umfang der über die Teilnahme hinausgehenden Anforderungen sind in der Anlage 2 geregelt. Alle Lehrveranstaltungen werden mit einem Nachweis nach dem European Credits Transfer System (ECTS) abgeschlossen.

(3) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie im Rahmen von Kooperationen von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen.

(4) Mindestens 50 vom Hundert der in dieser Ordnung vorgesehen Leistungspunkte (LP) müssen im Rahmen des Promotionsstudiums an der Freien Universität Berlin erbracht werden. Dabei kann von den gemäß Abs. 1 Buchst. b) vorgesehenen Seminaren nur eines durch Lehrangebote gemäß Abs. 3 ersetzt werden.

**§ 10
Kompetenzerwerb im Teilbereich
Wissensvermittlung**

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen. Darüber hinaus ist ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln. In diesem Rahmen soll den Studierenden ermöglicht werden, sich aktiv auf eine Lehrtätigkeit an Hochschulen fachlich und didaktisch vorzubereiten.

**§ 11
Kompetenzerwerb im Teilbereich
Wissenschaftsmanagement**

Die Studierenden sollen erste Einblicke in die Planung von Forschungsprojekten und die Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln. Dies kann auch durch die Mitwirkung an der Vorbereitung eines Forschungsprojekts von am Promotionsstudium beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer geschehen.

**§ 12
Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen**

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. d) nachzuweisenden Kenntnisse der deutschen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, sich in einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Umgebung zu integrieren.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse zu erwerben und nachzuweisen, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftlich mündlich und schriftlich kommunizieren zu können.

**§ 13
Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss
des Promotionsstudiums**

(1) Die Studierenden berichten in den Seminaren gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c) regelmäßig über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Umfang und Terminen der Berichte wird in den Betreuungsvereinbarungen gemäß Anlage 3 geregelt.

(2) Jährlich fertigen die Studierenden einen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben, ihre Teilnahme an den

Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops und über ihren Auslandsaufenthalt in schriftlicher Form an.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Studierenden sowohl im Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt und begründet.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. die Exmatrikulation. Zuvor ist der oder dem Studierenden durch das Betreuungsteam rechtzeitig und in schriftlicher Form mitzuteilen, dass der erfolgreiche Ab-

schluss der Dissertation gefährdet ist. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem betroffenen Studierenden und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und angemessene Schritte zur Problemlösung festgelegt werden. Über Verbleib im oder Ausschluss aus dem Promotionsstudium soll die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium in der Regel erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und einer Anhörung der am Gespräch gemäß Satz 3 Beteiligten eine Entscheidung gemäß Satz 1 fällen.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

(6) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung ausgestellt gemäß Anlagen 4 und 5.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

	Methodologie und Literaturtheorie	Praxisperspektiven	Forschungskolloquium
1. Jahr 30 LP für die Teilnahme an Seminaren und 30 LP für selbstständige Arbeit an der Dissertation	I. Methoden des Textvergleichs (5 LP) II. Literatur und andere Medien (5 LP)	I. Projektorganisation (5 LP) II. Wissenschaftliche Präsentationstechniken (5 LP)	I. Projektdiskussion I (5 LP) II. Projektdiskussion II (5 LP)
2. Jahr 10 LP für die Teilnahme an Seminaren, 5 LP für Mitwirkung im Rahmen von Lehrveranstaltungen und 50 LP für selbstständige Arbeit an der Dissertation Forschungsaufenthalte im Ausland eingeschlossen	III. Text – Kultur – Wissen (5 LP)	III. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen (5 LP)	III. Projektdiskussion III, (5 LP) Jahrgangskolloquium
3. Jahr 5 LP für Mitwirkung im Rahmen von Lehrveranstaltungen und 50 LP für selbstständige Arbeit an der Dissertation		IV. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen (5 LP)	
Summe 180 LP	15 LP	20 LP	15 LP

Anlage 2: Übersicht über die zu erfüllenden Anforderungen

Lehr- und Lernform	Modul	Leistungsanforderung
	Methodologie und Literaturtheorie	
Seminar	I. Methoden des Textvergleichs	Lektüre ausgewählter Texte; Übernahme eines Referats; aktive Diskussionsteilnahme
Seminar	II. Literatur und andere Medien	Lektüre ausgewählter Texte; Übernahme eines Koreferats zu mindestens einem der Texte; aktive Diskussionsteilnahme
Seminar	III. Text – Kultur – Wissen	Lektüre ausgewählter Texte; Übernahme eines Referats; aktive Diskussionsteilnahme
	Praxisperspektiven	
Seminar	I. Projektorganisation	Planung, Aufbau und Durchführung eines Forschungsvorhabens
Seminar	II. Wissenschaftliche Präsentationstechniken	Projektpräsentation, wissenschaftliches Schreiben
Lehrveranstaltungen	III. Mitwirkung im Rahmen von Lehrveranstaltungen gemäß § 10	Planung und aktive Beteiligung an der Durchführung einzelner Sitzungen von Lehrveranstaltungen
	Forschungskolloquium	
Kolloquium	Projektdiskussion I	Themenplanung und Gliederung
Kolloquium	Projektdiskussion II	Untersuchungsmethoden
Kolloquium	Projektdiskussion III	Präsentation erster Untersuchungsergebnisse
Jahrgangskolloquium	Übergreifende Projektdiskussion	Vorstellung des Projekts in der Gesamtgruppe
	Weitere wissenschaftliche und organisatorische Aktivitäten	
Individuelle Vermittlungsformen im Betreuungsteam		Aktive Teilnahme an internationalen Fachtagungen
Arbeit in Kleingruppen		Vorbereitung von Workshops
Arbeit in Kleingruppen		Planung von Konferenzen

Anlage 3

Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5

zwischen

_____ (Die oder der Studierende)

_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der Promotionsordnung – Betreuerin oder Betreuer – sowie die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams)

_____ (Die oder der Beauftragte des Promotionsstudiums – Beauftragte oder Beauftragter).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem 1. Oktober 20XX Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ (Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School) und verfasst in dessen Rahmen an der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[.....]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden auf Basis eines schriftlichen Exposé vorgestellt und von der Auswahlkommission, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3.

Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. (als Betreuerin oder Betreuer)
2. (als weiteres Mitglied des Betreuungsteams)
3. (ggf. als drittes Mitglied des Betreuungsteams)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 6 Abs. 4 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden, ggf. über das Studienprogramm hinausgehende Studieneinheiten (Module) fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam darauf hin, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

4. Die oder der Studierende erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Team Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden Beratungs- und Betreuungstermine in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Bestehen entweder von Seiten des Betreuungsteams bzw. der oder des Studierenden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2. anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [Datum] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren. Das Betreuungsteam und die oder der Beauftragte unterstützen die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans.
6. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
7. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an den Vorstand der Graduiertenschule zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die oder der Studierende),

_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß
der Promotionsordnung – Betreuerin oder
Betreuer – sowie die weiteren Mitglieder des
Betreuungsteams)

_____ (Die oder der Beauftragte für das
Promotionsstudium)

Anlage 4: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“
(Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School)
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

**Promotionsstudiums „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“
(Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School)**

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium „**Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies**“ (**Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School**) der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 35/2008)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium „**Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies**“ (**Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School**) vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den

(L.S.)

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs
Philosophie und Geisteswissenschaften

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs
Geschichts- und Kulturwissenschaften

Die Direktorin oder der Direktor
der Graduiertenschule

Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“
(Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School)
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des

**Promotionsstudiums „Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“
(Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School)**

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium **„Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ (Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School)** der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 35/2008)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium **„Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies“ (Friedrich Schlegel Graduiertenschule – Graduate School)** vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Im Einzelnen wurden folgende Leistungen erbracht:

Studieneinheiten (Module)	Leistungen
---------------------------	------------

Methodologie und Literaturtheorie

- I. Methoden des Textvergleichs
- II. Literatur und andere Medien
- III. Text – Kultur – Wissen

Praxisperspektiven

- I. Projektorganisation
- II. Wissenschaftliche Präsentationstechniken
- III. Mitwirkung im Rahmen von Lehrveranstaltungen

Forschungskolloquium

- Projektdiskussion I
- Projektdiskussion II
- Projektdiskussion III
- Jahrgangskolloquium

Weitere wissenschaftliche und organisatorische Aktivitäten

- Individuelle Vermittlungsformen im Betreuungsteam
- Arbeit in Kleingruppen
- Arbeit in Kleingruppen

Berlin, den

(L.S.)

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs
Philosophie und Geisteswissenschaften

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs
Geschichts- und Kulturwissenschaften

Die Direktorin oder der Direktor
der Graduiertenschule

Ordnung Promotionsstudium *Biomedical Sciences* der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat die Gemeinsame Kommission für das Promotionsstudium *Biomedical Sciences* der Fachbereiche Veterinärmedizin und Biologie, Chemie und Pharmazie (GK) die folgende Ordnung für das Promotionsstudium *Biomedical Sciences* der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin am 15. Mai 2008 erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
 - § 4 Auswahlgespräche
 - § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
 - § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
 - § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
 - § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit
 - § 9 Teilbereich Promotionsfachspezifisches Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
 - § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
 - § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
 - § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen
 - § 13 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums
 - § 14 Inkrafttreten
- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan und Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Modulen
- Anlage 2: Betreuungsvereinbarung (Muster)
- Anlage 3: Muster für das Zertifikat
- Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. Juli 2008 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium *Biomedical Sciences* (Promotionsstudium) der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und Fremdsprachenkenntnisse erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden insbesondere auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungsfrist endet am 1. Februar jeden Jahres für das folgende Sommersemester und am 1. August jeden Jahres für das folgende Wintersemester. Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums sind jeweils der 1. April für das Sommersemester und der 1. Oktober für das Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrer oder -lehrerinnen, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Die GK setzt eine Geschäftsführende Kommission (GFK) ein, die auch die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durchführt. Die Mitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden der GK im Auftrag des Präsidiums für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Sie besteht aus:

- der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium als der oder dem Vorsitzenden

und

- zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern für jeden Fachbereich, der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist,

als stimmberechtigten Mitgliedern

sowie

- einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiums für jeden Fachbereich, der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist, mit beratender Stimme.

Sofern promovierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, stellen diese je ein stimmberechtigtes Mitglied für jeden Fachbereich, der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder mit beratender Stimme beträgt ein Jahr.

Für eine Beschlussfassung sind mindestens drei Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern der GFK erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Beauftragte.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine auflagenfreie und unbefristete Zulassung zur Promotion möglich ist;
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential;
- c) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die GFK.
- d) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, die volle sprachliche Studierfähigkeit, nachgewiesen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 2 oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die GFK.
- e) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die bisherigen für das beabsichtigte Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen;
- f) eine überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium;

- g) ein Empfehlungsschreiben sowie eine Arbeitsplatz- und Betreuungszusage der Betreuerin oder des Betreuers gemäß der jeweiligen Promotionsordnung;

- h) eine einseitige Darstellung des geplanten Dissertationsvorhabens

sowie

- i) ggf. ein Auswahlgespräch gemäß § 4.

(4) Bewerberinnen und Bewerber richten zu den gemäß Abs. 1 Satz 1 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis h) an die oder den Vorsitzenden der GFK.

(5) Die GFK beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und ggf. nach einem Auswahlgespräch gemäß § 4 über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen. Sie schlägt dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die für eine Zulassung zum Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(6) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(7) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche

(1) Die GFK kann Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen zur Teilnahme an Auswahlgesprächen einladen.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktagen vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Bei Ladung im Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Die Auswahlgespräche werden von der GFK durchgeführt.

(4) Das Auswahlgespräch dauert etwa 40 Minuten und besteht aus einem Vortrag über ein von den Bewerberinnen oder Bewerbern gewähltes Thema aus dem Fachgebiet, dem das geplante Dissertationsvorhaben zuzuordnen ist, von etwa 15 Minuten Dauer mit anschließender Aussprache.

(5) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5

Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind Englisch und Deutsch.

§ 6

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Die GK bestellt im Einvernehmen mit der DRS eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Beauftragte oder der Beauftragte sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen turnusmäßig abwechselnd von den am Promotionsstudium beteiligten Fachbereichen gestellt werden.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das in der Regel aus drei, jedoch mindestens zwei Personen besteht. Dem Betreuungsteam gehören dabei die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens sowie mindestens eine weitere Lehrkraft des Promotionsstudiums an. Ein drittes Mitglied sollte, abhängig von der Einschätzung der ersten zwei Betreuer, eine weitere fachnahe oder eine fachferne Lehrkraft des Promotionsstudiums sein. In fachlich besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Betreuerin oder ein Betreuer aus einer externen Einrichtung hinzugezogen werden. Mindestens zwei Mitglieder des Betreuungsteams müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Ein Mitglied des Betreuungsteams muss Mitglied der DRS sein.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Teils des Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder

dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art, Umfang und zeitliche Verteilung der vertiefenden Lehrveranstaltungen fest, die von der oder dem Studierenden zu absolvieren sind.

(5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 unterzeichnet und in die Promotionsakte aufgenommen.

§ 7

Arbeitsaufwand der Studierenden

Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Teils des Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums.

(3) Die Ergebnisse der eigenen Forschungsarbeit sind in der Regel in mehreren schriftlichen Veröffentlichungen in anspruchsvollen internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit anerkanntem Begutachtungssystem zu publizieren. Die Publikationen können vom Betreuungsteam auch akzeptiert werden, wenn ein Manuskript zur Veröffentlichung angenommen wurde oder ein Manuskript zur Veröffentlichung eingereicht worden ist, welches vom Betreuungsteam als akzeptabel eingestuft wird. Bei den Publikationen soll die oder der Studierende Erstautorin bzw. Erstautor sein.

(4) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit sind in der Regel Forschungsaufenthalte bei geeigneten Forschungsinstitutionen im In- und Ausland vorzusehen. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richtet sich dabei nach dem jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritt.

§ 9

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Teils des Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Interdisziplinäre Präsentationsseminare

Ziel der Teilnahme an der von Studierenden unter Leitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers organisierten Seminare ist das Erlernen der Präsentation und Diskussion von eigenen und anderen Forschungsprojekten und Forschungsergebnissen in englischer Sprache, insbesondere auch im fächerübergreifenden Rahmen.

(b) Vertiefende vorhabenbezogene und fächerübergreifende Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an vertiefenden vorhabenbezogenen und fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen soll es den Studierenden ermöglichen, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 2 Abs. 2 zu erwerben, die für eine erfolgreiche Forschungstätigkeit erforderlich sind. Die Teilnahme erfolgt nach Absprache mit dem Betreuungsteam.

Gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan (Anlage 1) sind insgesamt 266 Stunden an Lehrveranstaltungen gemäß Satz 1 Buchst. b) zu absolvieren. Eine Liste der angebotenen Lehrveranstaltungen wird von der oder dem Beauftragten festgelegt und im Namens- und Vorlesungsverzeichnis der Freien Universität Berlin unter einer gesonderten Überschrift aufgeführt.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme.

(3) Lehrrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie im Rahmen von Kooperationen von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen.

(4) Mindestens 50 vom Hundert der in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungen müssen im Rahmen des Promotionsstudiums an der Freien Universität Berlin erbracht werden.

§ 10**Kompetenzerwerb im Teilbereich
Wissensvermittlung**

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen. Darüber hinaus ist Ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

§ 11**Kompetenzerwerb im Teilbereich
Wissenschaftsmanagement**

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

§ 12**Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen**

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. d) nachzuweisenden Kenntnisse der deutschen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, sich in einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Umgebung zu integrieren.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse zu erwerben und nachzuweisen, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftlich mündlich und schriftlich kommunizieren zu können.

§ 13**Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss
des Promotionsstudiums**

(1) Die Studierenden berichten in den Präsentationsseminaren mindestens jährlich über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens.

(2) Halbjährlich fertigen die Studierenden einen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben, ihre Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops in schriftlicher Form an.

(3) Auf der Basis des halbjährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Studierenden sowohl im Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. die Exmatrikulation.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierende oder den Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

(6) In der Regel nach 18 Monaten wird durch das Betreuungsteam die Zwischenevaluation durchgeführt, dies kann im Zusammenhang mit dem dritten Halbjahresbericht geschehen. Gegenstand der Zwischenevaluation sind die Inhalte der bis dahin durchgeführten Forschungsarbeiten und Lehrveranstaltungen. Wird die Zwischenevaluation nicht positiv bewertet, kann sie in einer vom Betreuungsteam festgelegten Frist erneut durchgeführt werden. Bei erneuter negativer Bewertung

wird die oder der Beauftragte schriftlich von dem Ergebnis unterrichtet, um den Ausschluss aus dem Promotionsstudium und ggf. die Exmatrikulation zu veranlassen.

(7) Sind alle nach dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung ausgestellt (Anlagen 3 und 4).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan und Übersicht über die Leistungsanforderungen in den Teilbereichen und Modulen

Module/Anforderungen	SWS	LP	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Präsentationsseminar Anforderungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme, mindestens jährliche Übernahme einer mündlichen Präsentation zum Dissertationsthema	3	6	a	a	a	a	a	a
Vertiefende Lehrveranstaltungen Anforderungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme; insgesamt 266 h	19	15	a	a	a	d	d	d
Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung Anforderungen: Mindestens jährliche Teilnahme an einem wissenschaftlichen Kongress oder an einem DRS-Workshop; Verfassen von Originalbeiträgen zu wissenschaftlichen Zeitschriften	max. 1	6	b	b	b	b	b	b
Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement Anforderungen: Beteiligung an einem Drittmittelantrag oder Teilnahme an Seminaren zum Thema Drittmittelwerbung	max. 1	6	b	b	b	b	b	b
Sprachausbildung Deutsch Anforderungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme für Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache	6	9	c	c	d	d	d	d
Sprachausbildung wissenschaftliches Englisch Anforderungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme, insbesondere für Studierende mit nichtenglischer Muttersprache	2	3	c	c	d	d	d	d
Forschungsprojekt	lfd.	135	a	a	a	a	a	a
Insgesamt	min. 24	180	-	-	-	-	-	-

a = Teilnahme Pflicht; b = Teilnahme Pflicht, Zeitpunkte und Umfang nach Absprache mit dem Betreuungsteam; c = Teilnahme Pflicht, falls nötig; d = Teilnahme freiwillig; SWS = Semesterwochenstunden; LP = Leistungspunkte

Anlage 2: Schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5 der Ordnung für das Promotionsstudium *Biomedical Sciences* der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Betreuungsvereinbarung

zwischen

_____ (Die oder der Studierende),

_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß
der jeweiligen Promotionsordnung –
Betreuerin oder Betreuer – sowie die weiteren
Mitglieder des Betreuungsteams (Mentorinnen
oder Mentoren))

_____ (Die oder der Beauftragte des
Promotionsstudiums – Beauftragte oder
Beauftragter).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem Wintersemester 200[X] Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums **Biomedical Sciences** und erstellt in dessen Rahmen an der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[*Arbeitstitel*]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Promotionsstudium **Biomedical Sciences** vorgestellt und von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3. Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. (als Betreuerin oder Betreuer)

2. (als Mentorin oder Mentor)

3. (als Mentorin oder Mentor)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteam vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt gemäß § 6 Abs. 4 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten (Module) fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam darauf hin, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

4. Die Betreuerin oder der Betreuer erarbeitet im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und berät sie oder ihn bei der Ausarbeitung eines Arbeits- und Zeitplans. Die Betreuerin oder der Betreuer kommentiert und bewertet die Arbeit der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Betreuer Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Auf der Grundlage der festgelegten Art und festgelegtem Umfang der zu absolvierenden Studieneinheiten und unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Notwendigkeiten werden regelmäßig Beratungs- und Betreuungstermine angesetzt. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden diese in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, die Zusammensetzung des Betreuungsteams zu verändern, so ist die oder der Beauftragte spätestens bis Ende Januar des auf die Immatrikulation folgenden Jahres zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der jeweiligen Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2 anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand vom [Datum] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren.
6. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteam verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
7. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an die Beauftragte oder den Beauftragten zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die oder der Studierende),

_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß
der jeweiligen Promotionsordnung –
Betreuerin oder Betreuer – sowie die weiteren
Mitglieder des Betreuungsteams – Mentorinnen
oder Mentoren)

_____ (Die oder der Beauftragte des
Promotionsstudiums – Beauftragte oder
Beauftragter)

Anlage 3: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium Biomedical Sciences
der Fachbereiche Veterinärmedizin und Biologie, Chemie und Pharmazie
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums Biomedical Sciences

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium **Biomedical Sciences** der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 15. Mai 2008 (FU-Mitteilungen 35/2008)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium **Biomedical Sciences** vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den

(L.S.)

Die oder der Vorsitzende
der Gemeinsamen Kommission

Die oder der Beauftragte
des Promotionsstudiums

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium Biomedical Sciences
der Fachbereiche Veterinärmedizin und Biologie, Chemie und Pharmazie
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums Biomedical Sciences

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium **Biomedical Sciences** der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 15. Mai 2008 (FU-Mitteilungen 35/2008)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium **Biomedical Sciences** vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

FU-Mitteilungen

Die Anforderungen wurden in folgenden Modulen erfüllt:

Module

Präsentationsseminar

[Titel, in welchem Semester besucht, Zahl der SWS, eigener Vortrag am Datum, Titel]

Vertiefende vorhabenbezogene Lehrveranstaltungen

[Titel, in welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Kompetenzerwerb Wissensvermittlung

[Titel, in welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Kompetenzerwerb Wissenschaftsmanagement

[Titel, in welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Sprachausbildung Deutsch

[In welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Sprachausbildung Wissenschaftliches Englisch

[In welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Forschungsprojekt

Weitere Aktivitäten

Eine Publikationsliste ist separat beigelegt

Berlin, den

(L.S.)

Die oder der Vorsitzende
der Gemeinsamen Kommission

Die oder der Beauftragte
des Promotionsstudiums

**Ordnung für das Promotionsstudium
„History and Cultural Studies“
der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 9 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 15. April 2008 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium „History and Cultural Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
 - § 4 Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente
 - § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
 - § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
 - § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
 - § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
 - § 9 Teilbereich Promotionsfachspezifisches Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
 - § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
 - § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
 - § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen
 - § 13 Berichtspflichten, Abschluss des Promotionsstudiums
 - § 14 Inkrafttreten
- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
 Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Modulen
 Anlage 3: Muster für das Zertifikat
 Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung
 Anlage 5: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. Juli 2008 bestätigt worden.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium „History and Cultural Studies“ der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin (Promotionsstudium).

**§ 2
Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums**

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und wissenschaftsrelevante Fremdsprachen erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden im Besonderen auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

**§ 3
Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

(1) Die Bewerbungstermine und zugehörigen Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums werden auf Vorschlag der oder des Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums (Beauftragte oder Beauftragter) im Benehmen mit der DRS festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften (Fachbereichsrat) setzt eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie besteht aus:

- der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium als der oder dem Vorsitzenden,

– drei Hochschullehrerinnen oder -lehrern, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind und

– einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter, die oder an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist,

als stimmberechtigten Mitgliedern

sowie

– einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine auflagenfreie und unbefristete Zulassung zur Promotion möglich ist,
- b) deutlich überdurchschnittliche Leistungen in den bisherigen Studienleistungen im Promotionsfach sowie ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential,
- c) ausreichende englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER); davon abweichende Anforderungsniveaus sowie die ggf. weiterer Sprachen sind individuell in Abhängigkeit von Anforderungen des jeweiligen Promotionsfachs oder des Themas des Dissertationsvorhabens festzulegen,
- d) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, die volle sprachliche Studierfähigkeit, nachgewiesen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 2 oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität,
- e) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- f) eine kurze, überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium,
- g) Darstellung des Dissertationsprojektes,
- h) zwei Begutachtungen des Dissertationsprojektes durch externe, mit dem Projekt bisher nicht befasste Gutachterinnen oder Gutachter, dies gilt nicht für Bewerberinnen oder Bewerber, die aufgrund eines gleichwertigen Begutachtungs- oder Auswahlverfahrens für ihr Dissertationsvorhaben die Bewilligung von Fördermitteln nachweisen,

i) die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(4) Studienbewerberinnen und -bewerber richten zu den gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis h) an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(5) Die Auswahlkommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 3 und der Auswahlgespräche gemäß § 4 über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen. Sie schlägt dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die für eine Zulassung zum Promotionsstudium an der DRS geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Bei Festlegung der Rangfolge finden im Regelfall folgende Kriterien Anwendung:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- b) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,
- c) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- d) Auslandserfahrung.

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Studienbewerberinnen und -bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4

Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente

(1) Die Auswahlkommission lädt Bewerberinnen oder Bewerber zur Teilnahme an Auswahlgesprächen ein.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werkzeuge vor dem Auswahlgespräch

abgesandt wurde. Bei Ladung im Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem entfernten Ausland, denen eine Reise zum Auswahlgespräch nicht zuzumuten ist, kann das Gespräch per Telefon oder Videokonferenz geführt werden, wenn deren Identität durch dritte beglaubigt ist.

(4) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission durchgeführt. Die Auswahlgespräche haben eine Dauer von etwa 30 Minuten. Über den Verlauf der Auswahlgespräche wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

(5) Die Auswahlkommission kann Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die in Forschung und Lehre ein Fach oder Fachgebiet vertreten, dem das Thema eines Dissertationsprojekts zuzuordnen ist, mit beratender Stimme zu einzelnen Auswahlgesprächen hinzuziehen.

§ 5

Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und wissenschaftsrelevanten Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Im Rahmen des Promotionsstudiums sollen möglichst im zweiten Studienjahr bis zu zwei Semester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Dem Auslandsstudium soll in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem oder der Studierenden, der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule über die Dauer des Auslandsstudiums, über die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Leistungen sowie über die diesen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. In jedem Fall ist das Studienangebot der gewählten ausländischen Hochschule im Hinblick darauf zu prüfen, ob in Anforderung und Verfahren gleichwertige Leistungen erbracht werden können, die Anrechnung finden können. Hierüber ist eine entsprechende Bescheinigung auszustellen und der oder dem Studierenden auszuhändigen. Das Betreuungsteam unterstützt die Studierenden bei der Planung und Vorbereitung eines Studienaufenthalts an einer ausländischen Hochschule.

(4) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind Deutsch und Englisch. Darüber hinaus können ggf. weitere Unterrichtssprachen in Abhängigkeit von Anforderungen des jeweiligen Promotionsfachs oder des

Themas des Dissertationsvorhabens Verwendung finden.

§ 6

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Der Fachbereichsrat bestellt im Einvernehmen mit der DRS die Beauftragte oder den Beauftragten sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das im Regelfall aus drei Personen bestehen soll. Dem Betreuungsteam gehören dabei die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens sowie eine weitere Lehrkraft des Promotionsstudiums an. Das dritte Mitglied soll promotionsfachfremd sein und wird von der oder dem Beauftragten im Einvernehmen mit der DRS bestellt. Stehen in einem Fach nicht genügend Fachvertreterinnen und -vertreter zur Verfügung, kann in begründeten Einzelfällen ein Betreuungsteam von zwei Personen gebildet werden. Ein Mitglied des Betreuungsteams muss Mitglied der DRS sein.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der und dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten fest.

(5) Die weitere Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse wird durch die Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 5 zwischen Betreuungsteam und der oder dem Studierenden festgelegt.

§ 7

Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot

(1) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studien- und Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist dem exemplarischen Studienverlaufsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(2) Von den insgesamt 40 Leistungspunkten (LP) in drei Jahren können auf die Sprachausbildung nach § 12 bei insgesamt bis zu 7 SWS maximal 10 LP entfallen.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Teils des Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums. Die Studierenden nehmen an den von diesen initiierten internationalen Forschungsprogrammen im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens teil.

§ 9

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Interdisziplinäre Seminare oder Vorlesungen

Eine Veranstaltung wird von einem oder jeweils mehreren Hochschullehrerinnen oder -lehrern verantwortet. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten Forschungsergebnissen unter interdisziplinären Aspekten.

(b) Vertiefende vorhabenbezogene Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an vertiefenden Lehrveranstaltungen soll es den Studierenden ermöglichen, spezielle Kenntnisse zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsvorhabens erforderlich sind.

(c) Präsentationsseminare oder Forschungskolloquien

Ziel der Teilnahme ist das Erlernen der Präsentation und Diskussion von eigenen und anderen Forschungsprojekten und Forschungsergebnissen in englischer Sprache oder ggf. weiteren Vorhaben spezifischen Sprachen.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Art und Umfang der Anforderungen sind in Anlage 2 geregelt.

(3) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie – im Rahmen von Kooperationen – von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrich-

tungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Benehmen mit der oder dem Beauftragten der Promotionsausschuss des Fachbereichs.

(4) Mindestens 50 vom Hundert der in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungspunkte (LP) müssen im Rahmen des Promotionsstudiums an der Freien Universität Berlin erbracht werden.

§ 10

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen. Darüber hinaus ist Ihnen durch das Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

§ 11

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. d) nachzuweisenden Kenntnisse der deutschen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, in einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Umgebung mündlich und schriftlich kommunizieren zu können.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse zu erwerben und nachzuweisen, die es ihnen ermöglichen, in englischer Sprache wissenschaftlich mündlich und schriftlich kommunizieren zu können.

(3) Sind gemäß § 3 Abs. Buchst. c) weitere Sprachen festgelegt worden, können weitere Kenntnisse in dieser Sprache erworben und nachgewiesen werden

§ 13**Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss
des Promotionsstudiums**

(1) Die Studierenden berichten der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. dem Betreuungsteam quartalsweise über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Terminen und Umfang der Berichte wird in der Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 5 (§ 6 Abs. 5) geregelt.

(2) Jährlich wird ein Bericht in schriftlicher Form abgeliefert, der als Grundlage für die Evaluation der Studierenden dient. Näheres zu Form, Terminen und Umfang des Berichtes wird in der Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 5 geregelt.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Studierenden sowohl im Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfül-

lung der Anforderungen im Rahmen der Wahrnehmung des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. die Exmatrikulation.

(5) Sind alle gemäß dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung gemäß Anlagen 3 und 4 ausgestellt.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem.	Fachübergreifende Studienangebote (10 LP)	Fachspezifische Studienangebote (10 LP)	Projektbezogene Kolloquien (10 LP)	Soft Skills (10 LP)
1.	Modul I: Einführung – Einführungswoche – Blockseminar „Kulturtheorien“ (5 LP)		Modul II: Promotionskolloquium – fachbezogenes Kolloquium (1.Sem.) – fachübergreifendes Kolloquium (2. Sem.) (5 LP)	Modul III: Englisch/Deutsch als Wissenschaftssprache (5 LP)
2.		Modul IV: Fachspezifische Vertiefung (5 LP)		
3.	Auslands-Semester*			
4.	Modul V: Forschungsdiskurse und -methoden (5 LP)	Modul VI: Wissenschaftsvermittlung (5 LP)		Modul VIII: Soft Skills (5 LP) (aus DRS-Angebot)
5.			Modul VII: Promotionskolloquium – fachübergreifendes Kolloquium (5.Sem.) – fachbezogenes Kolloquium (6. Sem.) (5 LP)	
6.				

* Ggf. können bis zu zwei Auslandssemester absolviert werden. Gemäß § 5 Abs. 3 ist dabei jeweils im Vorfeld zu klären, ob und in welchem Umfang auswärts absolvierte Module auf den Gesamtaufwand für das Studienprogramm in Höhe von 40 LP (§ 7 Abs. 2) als gleichwertig anerkannt und angerechnet werden können.

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Modulen

Lehr- und Lehrformen	Anforderungen/Inhalte	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	<p>Modul I: Einführung Einführungswoche (3 Tage) Die Veranstaltung dient dem Kennenlernen der Lehrenden, der Studierenden und der Inhalte des Promotionsstudiums <i>Aktive Mitarbeit</i></p>	Ja
Seminar	<p>Kultur- und sozialwissenschaftliche Theorien (Blockseminar, 8 Doppelstunden) Die Veranstaltung vertieft die Kenntnisse der Studierenden über sozial- und kulturwissenschaftliche Untersuchungsansätze, insbesondere von Theorien der kulturen- und fächerübergreifenden Methodiken (z. B. Vergleich und Transferstudien). Sie werden mit Methoden und Ergebnissen historio-graphischer Forschung vertraut gemacht. <i>Aktive Mitarbeit, schriftlich ausgearbeitetes Referat</i></p>	Ja
2 Kolloquien	<p>Modul II: Kolloquium A Die Kolloquien dienen der Vorstellung und Diskussion der Dissertationsprojekte. Sie werden von mindestens einem Hochschullehrer begleitet und können ggf. durch eine weiterführende Vermittlung von Inhalten und/oder Methoden ergänzt werden. Das fachspezifische Kolloquium (1. Sem.) dient vor allem der Vertiefung in der Fachdiskussion; das fachübergreifende (2. Sem.) der fachlichen und methodischen Erweiterung. <i>Aktive Mitarbeit, Präsentation der Dissertationsthesen</i></p>	Ja
Sprachkurs	<p>Modul III: Englisch/Deutsch als Wissenschaftssprache Das Seminar vermittelt die Fähigkeit, in einer Sprache, die nicht die Muttersprache der oder des Studierenden ist, wissenschaftliche Inhalte schriftlich und mündlich zu präsentieren. <i>Aktive Mitarbeit, Abschlussprüfung</i></p>	Kann bei bereits vorhandenen entsprechenden Kenntnissen durch ein anderes Angebot zum Erwerb von Soft-Skills ersetzt werden
Vorlesung o. Seminar student. Arbeitsgruppe	<p>Modul IV: Fachspezifische Vertiefung In diesem Modul werden Inhalte und Methoden des Promotionsfachs vertiefend vermittelt. Die konkreten Inhalte des Moduls nehmen Bezug auf die Projekte der beteiligten Studierenden. <i>Aktive Mitarbeit, mündliches Referat oder Essay</i></p>	Ja
Vorlesung o. Seminar student. Arbeitsgruppe	<p>Modul V: Forschungsdiskurse und -methoden Die Vermittlung von vertieften Kenntnissen der Methoden und Ergebnisse fachübergreifender Diskurse dient der Fähigkeit zum inter- und transzdisziplinären Arbeiten (z. B. Interpretation von Quellen). <i>Aktive Mitarbeit, mündliches Referat oder Essay</i></p>	Ja

Lehr- und Lehrformen	Anforderungen/Inhalte	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Begleitete wissenschaftspraktische Tätigkeit	<p>Modul VI: Wissenschaftsvermittlung</p> <p>Unter individueller oder gruppenbezogener Anleitung einer oder eines Lehrenden werden in diesem Modul Fähigkeiten zur Vermittlung von wissenschaftlichen Inhalten vermittelt und eingeübt z. B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Organisation und Durchführung einer Lehrveranstaltung im B. A.-Studium – die Präsentation eigener Forschung auf einem wissenschaftlichen Kongress – das Verfassen von Artikeln, welche die eigene Forschung in einer nichtwissenschaftlichen Publikation darstellt – die Mitarbeit bei der Planung und Durchführung einer Ausstellung – die Mitarbeit bei der Planung und Durchführung eines wissenschaftlichen Kongresses – die Leitung von Diskussionen und wissenschaftliche Kommentare zu fremden Arbeiten – die Edition wissenschaftlicher Texte. <p><i>Praktische Tätigkeit in o. g. Form</i></p>	Ja
2 Kolloquien	<p>Modul VII: Kolloquium B</p> <p>Die Kolloquien dienen der Vorstellung und Diskussion der Dissertationsprojekte. Sie werden von mindestens einem Hochschullehrer begleitet und können ggf. durch eine weiterführende Vermittlung von Inhalten und/oder Methoden ergänzt werden. Das fachspezifische Kolloquium (1. Sem.) dient vor allem der Vertiefung in der Fachdiskussion; das fachübergreifende (2. Sem.) der fachlichen und methodischen Erweiterung.</p> <p><i>Aktive Mitarbeit, Präsentation der Dissertationsthesen</i></p> <p>Modul VIII: Soft Skills</p> <p>Die Studierenden wählen ein Modul des Bereichs aus dem Angebot der DRS. Inhalte und Anforderungen werden durch die entsprechende Modulbeschreibung festgelegt.</p>	Ja

Anlage 3: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium
„History and Cultural Studies“
des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums „History and Cultural Studies“

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium „History and Cultural Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 35/2008)

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium „History and Cultural Studies“ vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den _____

(L.S.)

Die Dekanin oder der Dekan

Die oder der Beauftragte
für die Durchführung des Promotionsstudiums

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium
„History and Cultural Studies“
des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums „History and Cultural Studies“

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium „History and Cultural Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 35/2008)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium „History and Cultural Studies“ vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Im Einzelnen wurden folgende Leistungen erbracht:

Module	Leistungen
--------	------------

Modul I: Einführung

Modul II: Kolloquium A

Modul III: Englisch/Deutsch als Wissenschaftssprache

Modul IV: Fachspezifische Vertiefung

Modul V: Forschungsdiskurse und -methoden

Modul VI: Wissenschaftsvermittlung

Modul VII: Kolloquium B

Modul VIII: Soft Skills

Berlin, den

(L.S.)

Die Dekanin oder der Dekan

Die oder der Beauftragte
für die Durchführung des Promotionsstudiums

Anlage 5

Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5

zwischen

_____ (Die oder der Studierende),
_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß
der Promotionsordnung – Betreuerin oder
Betreuer)
_____ (Mentorin oder Mentor)
_____ (Mentorin oder Mentor)
_____ (Die oder der Beauftragte des
Promotionsstudiums – Beauftragte oder
Beauftragter).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem 1. April 2008 Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums „History and Cultural Studies“ des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin und erstellt in dessen Rahmen an der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[.....]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden auf Basis eines schriftlichen Proposals vorgestellt und von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3.

Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. (als Betreuerin oder Betreuer)
2. (als Mentorin oder Mentor)
3. (als Mentorin oder Mentor)

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 6 Abs. 4 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden, über das Studienprogramm hinausgehende Studieneinheiten (Module) fest.

4. Der oder Die Studierende erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Team Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden Beratungs- und Betreuungstermine in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Bestehen entweder von Seiten des Betreuungsteams bzw. der oder des Studierenden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2. anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand vom [*Datum*] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei relevan-

ten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren. Das Betreuungsteam und die oder der Beauftragte unterstützen die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans.

6. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
7. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an den Vorstand der Graduiertenschule zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die oder der Studierende),

_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß
der Promotionsordnung –
Betreuerin oder Betreuer)
_____ (Mentorin oder Mentor)

_____ (Mentorin oder Mentor)

_____ (Die oder der Beauftragte für das
Promotionsstudium – Beauftragte oder
Beauftragter)

Ordnung für das Promotionsstudium „Languages of Emotion“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften die folgende Ordnung für das Promotionsstudium „Languages of Emotion“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (DRS) am 7. Mai 2008 erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräche
- § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
- § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit
- § 9 Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen
- § 13 Berichtspflichten, Abschluss und Abbruch des Promotionsstudiums
- § 14 Inkrafttreten

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Übersicht über die zu erfüllenden Anforderungen

Anlage 3: Betreuungsvereinbarung (Muster)

Anlage 4: Muster für das Zertifikat

Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt,

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. Juli 2008 bestätigt worden.

Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium „Languages of Emotion“ der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin (Promotionsstudium).

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dieses Ziel soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und durch die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots erreicht werden. Über die fachwissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und Fremdsprachenkenntnisse erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Kooperation zwischen Disziplinen fördern und die Studierenden insbesondere für wissenschaftliche Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungstermine und Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums werden auf Vorschlag der oder des Beauftragten für das Promotionsstudium im Benehmen mit der DRS festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Der Fachbereichsrat setzt eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie besteht aus:

– der Leiterin oder dem Leiter der Graduiertenschule als der oder dem Vorsitzenden

und

– fünf weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, als stimmberechtigten Mitgliedern

sowie

– einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme.

Bei der Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder wird eine angemessene Berücksichtigung der am Promotionsstudium beteiligten übrigen Fachbereiche angestrebt.

(3) Die Programmanagerin oder der Programmanager und eine von den Frauenbeauftragten der am Promotionsstudium beteiligten Fachbereiche bestimmte Vertreterin nehmen an den Sitzungen der Auswahlkommission mit beratender Stimme teil. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine Zulassung zur Promotion möglich ist.
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential.
- c) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- d) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, die volle sprachliche Studierfähigkeit, nachgewiesen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 2 oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- e) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen.
- f) eine überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium.
- g) eine kurze Darstellung des geplanten Dissertationsvorhabens.
- h) ggf. Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber richten zu den gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit

den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben b) bis g) an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission für das Promotionsstudium.

(6) Die Auswahlkommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und ggf. nach einem Auswahlgespräch gemäß § 4 über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen. Sie schlägt dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die für eine Zulassung zum Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(7) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Dabei finden folgenden Kriterien Anwendung:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- b) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,
- c) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- d) Auslandserfahrung.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(8) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(9) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche

(1) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen zur Teilnahme an Auswahlgesprächen einladen.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Bei Ladung im Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Die Auswahlgespräche werden jeweils durch zwei von der Auswahlkommission beauftragte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Auswahlkommission durchgeführt.

(4) Das Auswahlgespräch dauert etwa 30 Minuten.

(5) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5

Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Deutsch und Englisch.

§ 6

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Die Dekanin oder der Dekan bestellt im Einvernehmen mit der DRS eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums – in der Regel die Leiterin oder den Leiter der Graduiertenschule (§ 13 der Ordnung für den Cluster „Languages of Emotion“) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter – für eine Amtszeit von drei Jahren.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird. Das Betreuungsteam besteht im Regelfall aus zwei Betreuern bzw. Betreuerinnen aus dem Kreis der am Promotionsstudium beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Gegebenenfalls kann im Einvernehmen mit den jeweiligen Studierenden ein drittes Mitglied des Betreuungsteams von der oder dem Beauftragten bestellt werden. Mindestens ein Mitglied des Betreuungsteams muss Mitglied der DRS sein.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums, unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen fest, die von der oder dem Studierenden zu absolvieren sind.

(5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen

zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 3 unterzeichnet und in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

§ 7

Arbeitsaufwand der Studierenden

Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1, die vorgesehenen Anforderungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf dem wissenschaftlichen Programm des Clusters „Languages of Emotion“.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von in der Regel drei Monaten erwünscht.

§ 9

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Interdisziplinäre Seminare zu den Forschungsschwerpunkten des Clusters sowie zu den Theorien und Methoden der am Cluster beteiligten Disziplinen

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gehalten. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten Forschungsfragestellungen, -ergebnissen und -methoden der am Cluster beteiligten Disziplinen unter interdisziplinären Aspekten.

(b) Promotionskolloquien

Die Teilnahme an den Kolloquien soll es den Studierenden ermöglichen, ihr Dissertationsvorhaben in kleineren Gruppen gemeinsam mit anderen Studierenden des Promotionsstudiums und den Betreuerinnen oder Betreuern kontinuierlich zu diskutieren.

(c) Praxisseminare

In Abstimmung mit der DRS und engem Bezug auf das Lehr- und Tagungsprogramm der Graduiertenschule

werden Praxisseminare angeboten. Ihr Ziel ist die Vermittlung praktischer Kompetenzen in den Bereichen des Projektmanagements, der wissenschaftlichen Präsentationstechniken und der akademischen Lehre.

Eine Liste der Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiums wird von der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium in Abstimmung mit dem Vorstand des Clusters festgelegt und im jeweiligen Namens- und Vorlesungsverzeichnis der Freien Universität Berlin unter einer gesonderten Überschrift aufgeführt.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Art und Umfang der über die Teilnahme hinausgehenden Anforderungen sind in der Anlage 2 geregelt. Alle Lehrveranstaltungen werden mit einem Nachweis nach dem European Credits Transfer System (ECTS) abgeschlossen.

(3) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie – im Rahmen von Kooperationen – von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen.

(4) Mindestens 50 von Hundert der in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungspunkte (LP) müssen im Rahmen des Promotionsstudiums an der Freien Universität Berlin erbracht werden.

§ 10

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen. Darüber hinaus ist ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln. In diesem Rahmen soll den Studierenden ermöglicht werden, sich aktiv auf eine Lehrtätigkeit an Hochschulen fachlich und didaktisch vorzubereiten.

§ 11

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studierenden sollen erste Einblicke in die Planung von Forschungsprojekten und die Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten

entwickeln. Dies kann auch durch die Mitwirkung an der Vorbereitung eines Forschungsprojekts der am Promotionsstudium beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer geschehen.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. d) nachzuweisenden Kenntnisse der deutschen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, in einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Umgebung mündlich und schriftlich kommunizieren zu können.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse zu erwerben und nachzuweisen, die es ihnen ermöglichen, in englischer Sprache wissenschaftlich mündlich und schriftlich kommunizieren zu können.

§ 13

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten in den Seminaren gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c) regelmäßig über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Umfang und Terminen der Berichte wird in den Betreuungsvereinbarungen gemäß Anlage 3 geregelt.

(2) Jährlich fertigen die Studierenden einen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben, ihre Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops und über ihren Auslandsaufenthalt in schriftlicher Form an.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Studierenden sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie die Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt und begründet.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des

Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. die Exmatrikulation. Zuvor ist der oder dem Studierenden durch das Betreuungsteam rechtzeitig und in schriftlicher Form mitzuteilen, dass der erfolgreiche Abschluss der Dissertation gefährdet ist. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem betroffenen Studierenden und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und angemessene Schritte zur Problemlösung festgelegt werden. Über Verbleib im oder Ausschluss aus dem Promotionsstudium soll die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium in der Regel erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und einer Anhörung der am Gespräch gemäß Satz 3 Beteiligten eine Entscheidung gemäß Satz 1 fällen.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

(6) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung ausgestellt gemäß Anlagen 4 und 5.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

	Methodologie und Theorie der „Languages of Emotion“	Praxisperspektiven	Forschungskolloquium
1. Jahr 30 LP für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und 30 LP für selbstständige Arbeit an der Dissertation	I. Methoden der „Languages of Emotion“ (5 LP) II. Theorien der „Languages of Emotion“ (5 LP)	I. Projektorganisation (5 LP) II. Wissenschaftliche Präsentations-techniken (5 LP)	I. Projektdiskussion I (5 LP) II. Projektdiskussion II (5 LP)
2. Jahr 15 LP für die Teilnahme und Mitwirkung an Lehrveranstaltungen und 50 LP für selbstständige Arbeit an der Dissertation Forschungsaufenthalte im Ausland eingeschlossen	III. Emotion, Kognition, Repräsentation (5 LP)	III. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen (5 LP)	III. Projektdiskussion III, (5 LP) Jahrgangskolloquium
3. Jahr 5 LP für Mitwirkung im Rahmen von Lehrveranstaltungen und 50 LP für selbstständige Arbeit an der Dissertation		IV. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen (5 LP)	
Summe 180 LP	15 LP	20 LP	15 LP

Anlage 2: Übersicht über die zu erfüllenden Anforderungen

Lehr- und Lernform	Modul	Leistungsanforderung
	Methoden und Theorien der „Languages of Emotion“	
Seminar	I. Methoden der „Languages of Emotion“ siehe oben	Lektüre ausgewählter Texte; aktive Diskussions- teilnahme. Teilnahme an einem Experiment oder einer Beobachtungsstudie
Seminar	II. Theorien der „Languages of Emotion“ siehe oben	Lektüre ausgewählter Texte; aktive Diskussions- teilnahme
Seminar	III. Emotion, Kognition, Repräsentation	Lektüre ausgewählter Texte; aktive Diskussions- teilnahme
	Praxisperspektiven	
Seminar	I. Projektorganisation	Planung, Aufbau und Durchführung eines Forschungs- vorhabens
Seminar	II. Wissenschaftliche Präsentationstechniken	Projektpräsentation, wissenschaftliches Schreiben
Lehrveranstaltung	III. Mitwirkung im Rahmen von Lehrveranstaltungen gemäß § 10	Planung und aktive Beteiligung an der Durchführung einzelner Sitzungen von Lehrveranstaltungen
	Forschungskolloquium	
Kolloquium	Projektdiskussion I	Themenplanung und Gliederung
Kolloquium	Projektdiskussion II	Untersuchungsmethoden
Kolloquium	Projektdiskussion III	Präsentation erster Untersuchungsergebnisse
Jahrgangskolloquium	Übergreifende Projektdiskussion	Vorstellung des Projekts in der Gesamtgruppe
	Weitere wissenschaftliche und organisatorische Aktivitäten	
Individuelle Vermittlungsformen im Betreuungsteam		Aktive Teilnahme an internationalen Fachtagungen
Arbeit in Kleingruppen		Vorbereitung von Workshops
Arbeit in Kleingruppen		Planung von Konferenzen

Anlage 3

Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5

zwischen

_____ (Die oder der Studierende),
 _____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß
 der Promotionsordnung – Betreuerin oder
 Betreuer)
 _____ (Die Mentorin oder der Mentor)
 _____ (ggf. weitere Mentorin oder weiterer Mentor)
 _____ (Die oder der Beauftragte des
 Promotionsstudiums – Beauftragte oder
 Beauftragter).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem 1. Oktober 20XX Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums „Languages of Emotion“ und verfasst in dessen Rahmen an der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[.....]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden auf Basis eines schriftlichen Exposés vorgestellt und von der Auswahlkommission, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3.

Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. (als Betreuerin oder Betreuer)
2. (als Mentorin oder Mentor)
3. (ggf. weitere Mentorin/weiterer Mentor)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteam vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 6 Abs. 4 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden, ggf. über das Studienprogramm hinausgehende Lehrveranstaltungen fest.

4. Die oder der Studierende erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Team Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden Beratungs- und Betreuungstermine mit dem Betreuungsteam oder einzelnen Mitgliedern dieses Teams in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Bestehen entweder von Seiten des Betreuungsteams bzw. der oder des Studierenden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2. anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand vom [Datum] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren. Das Betreuungsteam und die oder der Beauftragte unterstützen die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans.
6. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
7. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an den Vorstand der Graduiertenschule zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die oder der Studierende),
_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß
der Promotionsordnung)
_____ (Die Mentorin oder der Mentor)
_____ (ggf. weitere Mentorin oder weiterer Mentor)
_____ (Die oder der Beauftragte für das
Promotionsstudium)

Anlage 4: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium „Languages of Emotion“
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums „Languages of Emotion“

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium „**Languages of Emotion**“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 35/2008)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium „**Languages of Emotion**“ vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den

(L.S.)

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs
Philosophie und Geisteswissenschaften

Die Leiterin oder der Leiter
der Graduiertenschule

Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium „Languages of Emotion“
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums „Languages of Emotion“

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium „**Languages of Emotion**“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 35/2008)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium „**Languages of Emotion**“ vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

FU-Mitteilungen

Im Einzelnen wurden folgende Leistungen erbracht:

Studieneinheiten (Module)

Leistungen

Methoden und Theorien der „Languages of Emotion“

- I. Methoden der „Languages of Emotion“
- II. Theorien der „Languages of Emotion“
- III. Emotion, Kognition, Repräsentation

Praxisperspektiven

- I. Projektorganisation
- II. Wissenschaftliche Präsentationstechniken
- III. Mitwirkung im Rahmen von Lehrveranstaltungen

Forschungskolloquium

- Projektdiskussion I
- Projektdiskussion II
- Projektdiskussion III
- Jahrgangskolloquium

Weitere wissenschaftliche und organisatorische Aktivitäten

- Individuelle Vermittlungsformen im Betreuungsteam
 - Arbeit in Kleingruppen
 - Arbeit in Kleingruppen
-

Berlin, den

(L.S.)

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs
Philosophie und Geisteswissenschaften

Die Leiterin oder der Leiter
der Graduiertenschule

Ordnung für das Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ (Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies) der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 21. Mai 2008 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ (Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies – Graduiertenschule) der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (DRS) erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
 - § 4 Auswahlgespräche
 - § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
 - § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
 - § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
 - § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit
 - § 9 Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
 - § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
 - § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
 - § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen
 - § 13 Berichtspflichten, Abschluss und Abbruch des Promotionsstudiums
 - § 14 Inkrafttreten
- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
Anlage 2: Übersicht über die zu erfüllenden Anforderungen
Anlage 3: Betreuungsvereinbarung (Muster)
Anlage 4: Muster für das Zertifikat
Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. Juli 2008 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ (Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies – Graduiertenschule) der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin (Promotionsstudium).

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots und eines Lehrangebots gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 sowie die Vermittlung überfachlicher Schlüsselqualifikationen gemäß §§ 10 bis 12 gefördert werden. Das Promotionsstudium soll die Kooperation zwischen Disziplinen fördern und die Studierenden insbesondere auf die Übernahme von Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungstermine und Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums werden von der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule im Benehmen mit der DRS festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften setzt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Graduiertenschule gemäß § 5 Abs. 3 der Ordnung für die Graduiertenschule eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie besteht aus:

- der Direktorin oder dem Direktor der Graduiertenschule;

- drei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschul-
lehrern, die an der Durchführung des Promotionsstu-
diums beteiligt sind

und

- einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder
einem promovierten akademischen Mitarbeiter, die
oder der an der Durchführung des Promotionsstu-
diums beteiligt ist,

als stimmberechtigten Mitgliedern.

Beratende Mitglieder sind

- eine Studentin oder ein Student des Promotionsstu-
diums,
- die Koordinatorin oder der Koordinator der Graduiert-
enschule

und

- die Frauenbeauftragte des Fachbereichs Geschichts-
und Kulturwissenschaften. Sind von einer Auswahl-
entscheidung Bewerberinnen oder Bewerber mit Dis-
sertationsvorhaben, die Fächern oder Fachgebieten
anderer an der Durchführung des Promotionsstu-
diums beteiligter Fachbereiche der Freien Universität
Berlin oder Fakultäten der Humboldt-Universität zu
Berlin zugeordnet sind, betroffen, kann zusätzlich die
jeweilige Frauenbeauftragte mit beratender Stimme
mitwirken.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt
zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden be-
trägt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufnahme in die Graduiertenschule als Stu-
dierende ist an die folgenden Voraussetzungen gebun-
den:

1. Erfolgreiches Auswahlverfahren für die Zulassung
zum Promotionsstudium. Dazu sind erforderlich:

- a) überdurchschnittliche Leistungen beim Abschluss
eines für die Promotion wesentlichen Studien-
gangs,
- b) herausragendes wissenschaftliches Leistungs-
und Entwicklungspotential
- c) aussagekräftige Darstellung des geplanten Dis-
sertationsvorhabens
- d) überzeugende Begründung der Motivation zur Be-
werbung für das Promotionsstudium
- e) tabellarische Übersicht über die für das Promo-
tionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfah-
rungen
- f) zwei fachgutachterliche Stellungnahmen.
- g) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Mutter-
sprache nicht Englisch ist und die den für die Zu-
lassung zum Promotionsverfahren erforderlichen
Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte er-
worben haben, in der Englisch Unterrichtssprache
ist, die Vorlage eines Nachweises über Englisch-
kenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Ge-

meinsamen Europäischen Referenzrahmens für
Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleich-
wertigen Kenntnisstandes. Über die Gleichwertig-
keit entscheidet die Auswahlkommission.

- h) Ggf. Nachweis der für die Durchführung des Dis-
sertationsvorhabens notwendigen Kenntnisse wei-
terer Sprachen. Die nachgewiesene Kenntnis wei-
terer Sprachen ist individuell in Abhängigkeit von
Anforderungen des jeweiligen Promotionsfachs
oder des Themas des Dissertationsvorhabens
festzulegen.

- i) Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß
§ 4.

2. Die Zulassung zum Promotionsverfahren durch den
zuständigen Promotionsausschuss, die vor Abschluss
des Bewerbungsverfahrens zu beantragen ist. Die
Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß Satz 1
ist Voraussetzung für die Immatrikulation.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber richten zu den ge-
mäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungsterminen eine
schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit
den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1
Buchst. a) bis h) an die Koordinatorin oder den Koordi-
nator der Graduiertenschule.

(5) Die Auswahlkommission beschließt aufgrund der
schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1
Buchst. a) bis h) und nach dem Auswahlgespräch ge-
mäß § 4 über die mögliche Aufnahme in das Promo-
tionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten
Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von
fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder
in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche
Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern ein-
holen.

(6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfah-
rens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als
Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommis-
sion eine Rangfolge. Dabei finden folgenden Kriterien
Anwendung:

- a) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes
- b) Qualität der bisherigen akademischen Abschlüsse
und Leistungen,
- c) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium re-
levante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- d) Sprachkenntnisse.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber er-
halten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist
zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine
Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nicht-
einhalten der Fristen wird der Studienplatz nach Maß-
gabe der gemäß Abs. 6 aufgestellten Rangfolge neu
vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber
erhalten einen schriftlichen Bescheid mit einer Begrün-
dung der Ablehnung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche

(1) Die Auswahlkommission lädt Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis h) zur Teilnahme an Auswahlgesprächen ein.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch (ggf. elektronisch) abgesandt wurde.

(3) Wenn die Anreise zu einem Auswahlgespräch nicht zumutbar ist, kann das Gespräch telefonisch oder per Videokonferenz geführt werden, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber eindeutig ausweisen kann.

(4) Die Auswahlgespräche werden jeweils durch mindestens drei von der Auswahlkommission beauftragte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, durchgeführt, darunter mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission.

(5) Das Auswahlgespräch dauert etwa 30 Minuten.

(6) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprache des Promotionsstudiums ist in der Regel Englisch.

§ 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin bestellt die Direktorin oder den Direktor der Graduiertenschule sowie deren oder dessen Stellvertre-

terin oder Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren zur oder zum Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums bzw. zum oder zur stellvertretenden Beauftragten.

(2) Die oder der Beauftragte ist für die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums, insbesondere die wissenschaftliche Koordination, verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird. Das Betreuungsteam besteht im Regelfall aus drei Betreuerinnen oder Betreuern aus dem Kreis der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligten Hochschullehrerinnen oder -lehrer.

(4) Das Betreuungsteam legt unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der Studienleistungen fest, die von der oder dem Studierenden zu erbringen sind.

(5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 3 unterzeichnet und in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

§ 7 Arbeitsaufwand der Studierenden

Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1, die vorgesehenen Anforderungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des Promotionsstudiums entsprechen den Forschungsbereichen gemäß § 3 der Ordnung für die Graduiertenschule.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit soll in der Regel ein auswärtiger Forschungsaufenthalt von insgesamt bis zu 12 Monaten absolviert werden. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richten sich nach dem jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritten der Studierenden.

§ 9

Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Seminare

Seminare sind Veranstaltungen, die ein für die Dissertationvorhaben relevantes Thema haben und von Hochschullehrerinnen oder -lehrern geleitet werden. Die Studierenden tragen zum Seminar durch Diskussionsbeiträge und Referate bei.

(b) Kolloquien

Kolloquien sind interne oder öffentliche Veranstaltungen, die der Präsentation und Diskussion der an der Graduiertenschule durchgeführten Forschungsvorhaben dienen. Sie werden von Lehrenden der Graduiertenschule geleitet.

(c) Workshops

Workshops sind von den Studierenden eigenständig organisierte und geleitete Veranstaltungen, die der Vertiefung des in Seminaren erworbenen Wissens dienen.

(d) Begleitete wissenschaftspraktische Tätigkeit

Begleitet von einer oder einem Lehrenden, in der Regel von einem Mitglied des jeweiligen Betreuungsteams, bereiten die Studierenden einzeln oder in kleinen Gruppen die Vermittlung ihrer Forschungsergebnisse im universitären oder außeruniversitären Kontext vor. Auch die Präsentation wird von den Lehrenden begleitet und mit den Studierenden ausgewertet.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Art und Umfang der Anforderungen sind in Anlage 2 geregelt.

(3) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie – im Rahmen von Kooperationen – von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Benehmen mit der oder dem Beauftragten das für die Promotion zuständige Universitätsgremium.

(4) Mindestens 50 vom Hundert der in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungspunkte (LP) müssen im Rahmen des Promotionsstudiums an der Graduiertenschule erbracht werden.

§ 10

**Kompetenzerwerb im Teilbereich
Wissensvermittlung**

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen. Darüber hinaus ist ihnen durch das Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

§ 11

**Kompetenzerwerb im Teilbereich
Wissenschaftsmanagement**

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

§ 12

**Kompetenzerwerb im Teilbereich
wissenschaftsrelevante Fremdsprachen**

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, können über die gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. g) nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse erwerben und nachweisen, die es ihnen ermöglichen, in englischer Sprache wissenschaftlich mündlich und schriftlich zu kommunizieren.

(2) Sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. h) weitere Sprachkenntnisse festgelegt worden, können diese im Rahmen des Promotionsstudiums vertieft werden.

§ 13

**Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss
des Promotionsstudiums**

(1) Die Studierenden berichten in den Kolloquien gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b) regelmäßig über Verlauf und Stand ihres Dissertationvorhabens. Näheres zu Form, Umfang und Terminen der Berichte wird in den Betreuungsvereinbarungen gemäß Anlage 3 geregelt.

(2) Jährlich fertigen die Studierenden einen Bericht über ihr Dissertationvorhaben, ihre Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops und über ihren Forschungsaufenthalt in schriftlicher Form an.

(3) Am Ende des ersten Studienjahres erfolgt auf der Basis des Berichtes gemäß Abs. 2 eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Berücksichtigt werden die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben im Rahmen der Dissertation, die Wahrnehmung von Lehrangeboten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots.

(4) Sieht das Betreuungsteam den erfolgreichen Fortgang des Promotionsvorhabens gefährdet, teilt es dies dem oder der Studierenden rechtzeitig und in schriftlicher Form mit. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem Studierenden und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und mögliche Schritte zur Problemlösung gesucht werden. Das Ergebnis dieses Gesprächs fließt in das Votum des Betreuungsteams ein.

(5) Das Ergebnis der Evaluation wird der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt und begründet. Er oder sie entscheidet auf der

Grundlage des Votums des Betreuungsteams sowie ggf. nach Anhörung des Betreuungsteams und der oder des Studierenden über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium.

(6) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

(7) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung ausgestellt gemäß Anlagen 4 und 5.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1:
 Exemplarischer Studienverlaufsplan
 Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies (BGS-MCS)

Sem.	Übergreifende Studienangebote	Spezifische Studienangebote	Projektbezogene Veranstaltungen außerhalb der BGS	Schlüsselfertigkeiten
1.	Modul 1: Einführungswoche (2 LP) – Einführungsseminar – Studienplanabstimmung mit Betreuer/in – Besuch relevanter Bibliotheken – Kennenlernen wichtiger Partnereinrichtungen	Modul 2: Seminar zu Theorien und Methoden (2 LP) Workshop (2 LP) Modul 3: Internes Forschungskolloquium (4 LP) – Präsentation und Diskussion der jeweiligen Forschungsvorhaben		Modul 5: Recherche, Dokumentation und Präsentation (4 LP)
2.			Wahlpflicht-Modul 4 a: Ergänzungsseminar aus den Angeboten wissenschaftlicher Einrichtungen (4 LP) Wahlpflicht-Modul 4 b: Sprachkurs (4 LP)	
3.	Materialerhebung und Auswertung, Feldforschung und empirische Untersuchungen			
4.	Materialerhebung und Auswertung, Feldforschung und empirische Untersuchungen			
5.	Modul 6: Öffentliches Forschungskolloquium (4 LP) – Präsentation und Diskussion der jeweiligen Forschungsvorhaben	Modul 9: Internes Forschungskolloquium (4 LP) – Präsentation und Diskussion der jeweiligen Forschungsvorhaben		Modul 7: Wissenstransfer und Organisationstechniken (4 LP) z. B.: – Workshop – Graduiertenkonferenz – aktive Teilnahme an einer internationalen Konferenz
6.				Modul 8: Schlüsselfertigkeiten (4 LP)

Anlage 2:
Übersicht über die Anforderungen in den Modulen
Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies (BGS-MCS)

Lehr-/Lernformen Leistungspunkte	Anforderungen/Inhalte	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar (2 LP)	<p>Modul 1</p> <p>Einführungswoche</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einführungsseminar, Vorstellung der Projekte und Arbeitsschwerpunkte der Studierenden und Lehrenden – Studienplanabstimmung mit Betreuer/in – Besuch relevanter universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen <p>Aktive Beteiligung</p>	Ja
Seminar (2 LP)	<p>Modul 2</p> <p>Seminar zu Theorien und Methoden</p> <p>Die Veranstaltung vertieft die Kenntnisse der Studierenden über forschungsprogrammrelevante Theorien und Methoden.</p>	Ja
Workshop (2 LP)	<p>Lektürekurs zu Theorien und Methoden</p> <p>In einem selbst organisierten Lektürekurs machen sich die Studierenden mit den wichtigen Forschungsansätzen und fächerübergreifenden Methoden aus dem Themenspektrum der BGS vertraut.</p> <p>Aktive Mitarbeit, schriftlicher Leistungsnachweis im Umfang von ca. 1500 Wörtern</p>	Ja
Kolloquium (4 LP)	<p>Modul 3</p> <p>Internes Forschungskolloquium</p> <p>Die Studierenden präsentieren unter Beteiligung ihrer Betreuungsgruppe den Stand ihrer Forschungsvorhaben.</p> <p>Präsentation und Diskussion der Dissertationsvorhaben</p>	Ja
Seminar (4 LP)	<p>Wahlpflicht Modul 4 a</p> <p>Ergänzungsseminar aus den Angeboten beteiligter Institute</p> <p>Für die jeweiligen forschungsvorhabenrelevante Veranstaltungen in den an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligten Instituten oder Partnereinrichtungen sollen bei aktiver Beteiligung an den Seminaren besucht werden. Sie dienen der disziplinären Vertiefung und Einbindung der Promovierenden in laufende Lehr- und Forschungsvorhaben.</p> <p>Studienbegleitender Leistungsnachweis</p>	Ja
Sprachkurs (4 LP)	<p>Wahlpflicht Modul 4 b</p> <p>Vertiefung projektrelevanter Sprachkenntnisse</p> <p>Leistungsnachweis</p>	Ja

Lehr-/Lernformen Leistungspunkte	Anforderungen/Inhalte	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar (4 LP)	<p>Modul 5</p> <p>In dieser Lehrveranstaltung werden Schlüsselkompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt.</p> <p>Aktive Mitarbeit</p>	Ja
Kolloquium (4 LP)	<p>Modul 6</p> <p>Öffentliches Forschungskolloquium</p> <p>Das Kolloquium dient der Darstellung der Graduate School. Hier werden Projekte von Studierenden, Lehrenden und Gastwissenschaftlern im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltungsreihe präsentiert.</p> <p>Aktive Mitarbeit, schriftlich ausgearbeiteter Vortrag</p>	Ja
Begleitete wissenschaftspraktische Tätigkeit (4 LP)	<p>Modul 7</p> <p>Wissenstransfer und Organisationstechniken:</p> <p>In diesem Modul werden in Abstimmung mit der Betreuungsgruppe Fähigkeiten zur Vermittlung von wissenschaftlichen Inhalten eingeübt, z. B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beteiligung an einer Lehrveranstaltung – Präsentation eigener Forschung auf einer wissenschaftlichen Konferenz – Mitarbeit bei der Planung und Durchführung einer Ausstellung, eines Film und/oder mediengestützten Dokumentationsprojektes – Beteiligung bei der Konzeption und Planung einer wissenschaftlichen Konferenz – Projektrelevantes Praktikum – Verfassen eines Artikels in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einem Sammelband <p>Schriftliche Leistungsbestätigung durch den Betreuer bzw. Veranstalter; im Fall des wissenschaftlichen Artikels Annahme durch die Redaktion des Publikationsorgans</p>	Ja
Je nach Angebot (4 LP)	<p>Modul 8</p> <p>In Absprache mit dem Betreuungsteam frei wählbares Modul aus dem Lehrangebot der Dahlem Research School im Bereich „Schlüsselfertigkeiten“</p> <p>Schriftlicher Beleg der erfolgreichen Teilnahme</p>	Ja
Kolloquium (4 LP)	<p>Modul 9</p> <p>Internes Forschungskolloquium</p> <p>Die Studierenden präsentieren unter Beteiligung ihrer Betreuungsgruppe den Stand ihrer Forschungsvorhaben.</p> <p>Präsentation und Diskussion der Dissertationsvorhaben</p>	Ja

Anlage 3

Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5

zwischen

_____ (Die oder der Studierende)

_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der Promotionsordnung – Betreuerin oder Betreuer – sowie die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams)

_____ (Die oder der Beauftragte des Promotionsstudiums – Beauftragte oder Beauftragter).

1. [Frau oder Herr: Vorname Name] ist seit dem 1. Oktober 20XX Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ (Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften) und verfasst in dessen Rahmen an der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[.....]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden auf Basis eines schriftlichen Exposé vorgestellt und von der Auswahlkommission, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3.

Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. (als Betreuerin oder Betreuer)
2. (als weiteres Mitglied des Betreuungsteams)
3. (als weiteres Mitglied des Betreuungsteams)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteam vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 6 Abs. 4 am Studienbeginn anhand des Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden, ggf. über das Studienprogramm hinausgehende Studienleistungen fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam darauf hin, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.
4. Der oder die Studierende erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Team Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Mindestens zweimal pro Semester finden Beratungs- und Betreuungstermine statt. Insbesondere während der Vorlesungszeit eines Semesters sind darüber hinaus bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen mit dem Betreuungsteam oder einzelnen Mitgliedern des Teams zu treffen. Bestehen von Seiten des Betreuungsteams oder der bzw. des Studierenden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2. anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand vom [Datum] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei signifikanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam zu informieren.
6. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
7. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an den Vorstand der Graduiertenschule zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die oder der Studierende),

_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß
der Promotionsordnung – Betreuerin oder
Betreuer – sowie die weiteren Mitglieder des
Betreuungsteams)

_____ (Die oder der Beauftragte für das
Promotionsstudium)

Anlage 4: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“
(Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies)
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

**Promotionsstudiums „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“
(Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies)**

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium „**Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften**“ (**Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies**) der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 35/2008)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium „**Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften**“ (**Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies**) vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den

(L.S.)

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs
Geschichts- und Kulturwissenschaften

Die Direktorin oder der Direktor
der Graduiertenschule

Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“
(Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies)
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des

**Promotionsstudiums „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“
(Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies)**

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium „**Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften**“ (**Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies**) der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 35/2008)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium „**Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften**“ (**Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies**) vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

FU-Mitteilungen

Im Einzelnen wurden folgende Leistungen erbracht:

Studieneinheiten (Module)

Leistungen

Übergreifende Studienangebote

Spezifische Studienangebote

Erwerb von Schlüsselfertigkeiten

Berlin, den

(L.S.)

Die Dekanin oder der Dekan
des Fachbereichs
Geschichts- und Kulturwissenschaften

Die Direktorin oder der Direktor
der Graduiertenschule

**Ordnung für das Promotionsstudium
Molecular Science der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 278) hat die Gemeinsame Kommission für das Promotionsstudium Molecular Science der Fachbereiche Biologie, Chemie, Pharmazie und Physik (Gemeinsame Kommission) die folgende Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin im schriftlichen Umlaufverfahren am 21. Januar 2008 erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
 - § 4 Auswahlgespräche
 - § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
 - § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
 - § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
 - § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit
 - § 9 Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
 - § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
 - § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
 - § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen
 - § 13 Berichtspflichten, Abschluss des Promotionsstudiums
 - § 14 Inkrafttreten
- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan und Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten
- Anlage 2: Betreuungsvereinbarung (Muster)
- Anlage 3: Muster für das Zertifikat
- Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. Juli 2008 bestätigt worden.

**§ 1
Geltungsbereich, Zuständigkeit**

(1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium Molecular Science (Promotionsstudium) der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

(2) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums einschließlich der Auswahl der Studierenden ist eine von der Gemeinsamen Kommission eingesetzte Geschäftsführende Kommission zuständig. Ihr gehören an:

als stimmberechtigte Mitglieder:

- die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium als die oder der Vorsitzende, sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter
- zwei weitere Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist, sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter

und

mit beratender Stimme:

- eine Studierende oder ein Studierender des Promotionsstudiums.

Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen oder -lehrer und der akademischen Mitarbeiterin oder des akademischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Beauftragte.

**§ 2
Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums**

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen

hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und Fremdsprachenkenntnisse erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden insbesondere auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungstermine und Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums werden auf Vorschlag der Geschäftsführenden Kommission im Benehmen mit der DRS festgelegt.

(2) Die Bewerbungsfrist endet am 1. Februar jeden Jahres für das folgende Sommersemester und am 1. August jeden Jahres für das folgende Wintersemester. Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums sind jeweils der 1. April für das Sommersemester und der 1. Oktober für das Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrer oder -Lehrerinnen, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine Zulassung zur Promotion möglich ist,
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential,
- c) Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Der Nachweis kann auch im Rahmen von Auswahlgesprächen gemäß § 4 geführt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Geschäftsführende Kommission.
- d) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das beabsichtigte Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- e) eine kurze Darstellung des geplanten Dissertationsvorhabens und eine kurze, überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium,
- f) ggf. Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(4) Bewerberinnen und Bewerber richten zu den gemäß Abs. 2 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit

den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis f) an die oder den Vorsitzenden der Geschäftsführenden Kommission.

(5) Die Geschäftsführende Kommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4 und ggf. nach einem Auswahlgespräch über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen. Sie schlägt dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die für eine Zulassung zum Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(6) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(7) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4

Auswahlgespräche

(1) Die Geschäftsführende Kommission kann Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen zur Teilnahme an Auswahlgesprächen einladen und dafür Beauftragte bestellen.

(2) Die Einladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Bei Einladung aus dem Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Das Auswahlgespräch dauert etwa 60 Minuten und besteht aus einem Vortrag in englischer Sprache von etwa 15 Minuten Dauer mit anschließender Aussprache.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5

Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensver-

mittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Englisch und Deutsch.

§ 6

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Die Gemeinsame Kommission bestellt im Einvernehmen mit der Ständigen Kommission der DRS § 5 der Ordnung für die Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin vom 13. Juli 2005 (FU-Mitteilungen 32/2005) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der Ständigen Kommission der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das mindestens aus zwei, möglichst drei Personen besteht. Dem Betreuungsteam gehören dabei die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens gemäß den geltenden Promotionsordnungen der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligten Fachbereiche sowie weitere Lehrkräfte des Promotionsstudiums an.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der vertiefenden Lehrveranstaltungen fest, die von der oder dem Studierenden zu absolvieren sind.

(5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 unterzeichnet und in die Promotionsakte aufgenommen.

§ 7

Arbeitsaufwand der Studierenden

Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der

Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit sind in der Regel Forschungsaufenthalte bei geeigneten Forschungsinstitutionen im In- und Ausland vorzusehen. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richtet sich dabei nach dem jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritt.

§ 9

Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Interdisziplinäre Graduiertenseminare (Graduiertenseminare)

Graduiertenseminare werden von mehreren Hochschullehrerinnen oder -lehrern verantwortet. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten Forschungsergebnissen unter interdisziplinären Aspekten. Die Bildung von Graduiertenseminaren muss bei der Geschäftsführenden Kommission rechtzeitig beantragt und von ihr genehmigt werden. Die Liste der Graduiertenseminare wird im Namens- und Vorlesungsverzeichnis der Freien Universität Berlin (NVV) aufgeführt. Studierende können nach zwei Semestern im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder den Betreuern in ein anderes Graduiertenseminar wechseln.

(b) Präsentationsseminare

Ziel der Teilnahme an der von Studierenden unter Leitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers stehenden Seminarform ist das Erlernen der Präsentation und Diskussion von eigenen und anderen Forschungsprojekten und -ergebnissen in englischer Sprache.

(c) Vertiefende vorhabenbezogene Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltungsform soll es den Studierenden ermöglichen, spezielle Kenntnisse zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des jeweiligen Dissertationsvorhabens erforderlich sind. Die

Teilnahme erfolgt bei Bedarf oder wird gemäß § 6 Abs. 4 festgelegt.

Die Lehrveranstaltungen werden von der Geschäftsführenden Kommission festgelegt und im NVV unter einer gesonderten Überschrift aufgeführt.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme gemäß Anlage 1.

(3) Studienangebote von anderen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder im Rahmen von Kooperationen mit Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden an anderen Universitäten oder außeruniversitären Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden.

§ 10

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen und in wissenschaftlichen Zeitschriften publizieren. Darüber hinaus ist Ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

§ 11

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse mit dem Ziel erwerben, sich angemessen in einer deutschsprachigen Umgebung zu integrieren.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse erwerben, die über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse hinausgehen und ihnen ermöglichen, in wissenschaftlichem

Rahmen mündlich und schriftlich zu kommunizieren (Wissenschaftliches Englisch).

§ 13

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten in den Präsentationsseminaren in der Regel halbjährlich über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens.

(2) Jährlich zum 1. Dezember fertigen die Studierenden einen drei- bis fünfseitigen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben, ihre Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops in schriftlicher Form an.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft und aktenkundig gemacht, ob bei der oder dem Studierenden sowohl im Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. die Exmatrikulation.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

(6) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden nach Abschluss der Promotion über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung gemäß Anlage 3 und 4 ausgestellt. Der Abschluss der Promotion erfolgt gemäß den in den Fachbereichen Biologie, Chemie, Pharmazie und Physik der Freien Universität Berlin geltenden Promotionsordnungen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan und Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Semester	SWS	LP	1	2	3	4	5	6
Interdisziplinäres Graduiertenseminar Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit in der Seminardiskussion	2	3	c	c	c	c	e	e
Präsentationsseminar Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme, Übernahme einer mündlichen Präsentation zu einem Seminarthema im Kontext zum jeweiligen Dissertationsthema	2	3	c	c	c	c	a	a
Vertiefende vorhabenbezogene Lehrveranstaltungen Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium Anforderungen: Regelmäßige aktive Teilnahme; ggf. weitere Anforderungen nach Ankündigung für die einzelne Veranstaltung	max. 4	max. 6	a	a	e	e	e	e
Kompetenzerwerb Teilbereich Wissensvermittlung Anforderungen: Teilnahme an einem DRS-Workshop Wissensvermittlung	max. 4	max. 6	e	e	e	a	a	a
Kompetenzerwerb Teilbereich Wissenschaftsmanagement Anforderungen: Beteiligung an einem Drittmittelantrag	max. 4	max. 6	e	e	e	a	a	a
Kompetenzerwerb Teilbereich Fremdsprachen (Deutsch) Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme für Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache	6	9	a	a	e	e	e	e
Kompetenzerwerb Teilbereich Fremdsprachen (Wissenschaftliches Englisch) Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme, insbesondere für Studierende mit nichtenglischer Muttersprache	2	3	e	e	a	a	e	e

Erläuterungen: c = Teilnahme Pflicht; a = Teilnahme Pflicht nach individueller Vereinbarung; e = Teilnahme freiwillig

Anlage 2:

Schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5 der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Betreuungsvereinbarung

zwischen

[Vorname Name]

[Studierender oder Studierende des Promotionsstudiums Name]

[Vorname Name]

[Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs Name],

[Vorname Name]

[weitere Lehrkraft des Promotionsstudiums]

[Vorname Name]

[Die oder der Beauftragte des Promotionsstudiums],

1. [Frau oder Herr: Vorname Name] ist ab dem Wintersemester 20[XX] Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums Molecular Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin und erstellt in deren Rahmen eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[Arbeitstitel]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von [der oder dem] Studierenden im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Promotionsstudium vorgestellt und von [der Betreuerin oder dem Betreuer] sowie von [der oder dem Beauftragten] des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung des Promotionsstudiums Molecular Science. Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. [Vorname Name]

[Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs [Name]] ,

2. [Vorname Name]

[weitere Lehrkraft des Promotionsstudiums]

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteam vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt gemäß § 6 Abs. 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit [der oder dem] Studierenden sowie [der oder dem Beauftragten] unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 der Ordnung des Promotionsstudiums Molecular Science, Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten (Module) fest. Weiterhin stellt das Betreuungsteam sicher, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

4. Im Einvernehmen mit [der oder dem] Studierenden sowie [der oder dem Beauftragten] legt das Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 der Ordnung des Promotionsstudiums Molecular Science folgende von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten (Module) fest:

a. [Name der Studieneinheit, SWS, LP, Zeitraum]*

b. [Name der Studieneinheit, SWS, LP, Zeitraum]*

c. [Name der Studieneinheit, SWS, LP, Zeitraum]†

* oder äquivalente Lehrveranstaltungen

5. *[Die Betreuerin oder der Betreuer]* hat im Einvernehmen mit *[der oder dem]* Studierenden die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben erarbeitet und *[sie oder ihn]* bei der Ausarbeitung eines Arbeits- und Zeitplans beraten. *[Die Betreuerin oder der Betreuer]* wird die Arbeit *[der oder des]* Studierenden in angemessenen Abständen kommentieren und bewerten, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte *[der oder des]* Studierenden werden dem Betreuer Einsicht in die Arbeitsfortschritte gewähren. Auf der Grundlage der festgelegten Art und dem festgelegtem Umfang der zu absolvierenden Studieneinheiten und unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Notwendigkeiten werden regelmäßig Beratungs- und Betreuungstermine angesetzt. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden diese in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, die Zusammensetzung des Betreuungsteams zu verändern, so ist die oder der Beauftragte spätestens bis Ende Januar des auf die Immatrikulation folgenden Jahres zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.
6. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der jeweiligen Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2 der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan vom *[Datum]*. *[Die oder der]* Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren.
7. *[Die oder der]* Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für *[die Studierende oder den Studierenden]*, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse *[der oder des Studierenden]* zu achten und zu benennen.
8. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft. Ggf. wird eine modifizierte Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, insbesondere bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung im Rahmen des Promotionsstudiums Molecular Science dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an *[die Beauftragte oder den Beauftragten]* zu leiten.

Datum und Unterschriften:

[Vorname Name]

[Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs [Name]] ,

[Vorname Name]

[weitere Lehrkraft des Promotionsstudiums]

[Vorname Name]

[Die oder der Beauftragte des Promotionsstudiums]

Anlage 3: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium Molecular Science
der Fachbereiche Biologie, Chemie, Pharmazie und Physik
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums Molecular Science

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 21. Januar 2008 (FU-Mitteilungen 35/2008)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den

(L.S.)

Die oder der Vorsitzende
der Gemeinsamen Kommission

Die oder der Beauftragte
des Promotionsstudiums

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium Molecular Science
der Fachbereiche Biologie, Chemie Pharmazie und Physik
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums Molecular Science

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 21. Januar 2008 (FU-Mitteilungen 35/2008)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Science vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

FU-Mitteilungen

Die Anforderungen wurden in folgenden Modulen erfüllt:

Module

Graduiertenseminar

[Titel, in welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Präsentationsseminar

[Titel, in welchem Semester besucht, Zahl der SWS, eigener Vortrag am Datum, Titel]

Vertiefende vorhabenbezogene Lehrveranstaltungen

[Titel, in welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Sprachausbildung Deutsch

[In welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Sprachausbildung Wissenschaftliches Englisch

[In welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Forschungsprojekt

Weitere Aktivitäten

Eine Publikationsliste ist separat beigelegt

Berlin, den

(L.S.)

Die oder der Vorsitzende
der Gemeinsamen Kommission

Die oder der Beauftragte
des Promotionsstudiums

**Ordnung für das Promotionsstudium
„Pfade organisatorischer Prozesse“ (Pfadkolleg)
der Dahlem Research School der Freien Universität
Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft die folgende Ordnung für das Promotionsstudium „Pfade organisatorischer Prozesse“ (Pfadkolleg) der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (DRS) am 21. Mai 2008 erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräche
- § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
- § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit
- § 9 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen
- § 13 Berichtspflichten, Abschluss und Abbruch des Promotionsstudiums
- § 14 Inkrafttreten
- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Übersicht über die zu erfüllenden Anforderungen
- Anlage 3: Betreuungsvereinbarung (Muster)
- Anlage 4: Muster für das Zertifikat
- Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. Juli 2008 bestätigt worden.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium „Pfade organisatorischer Prozesse“ (Pfadkolleg) der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

**§ 2
Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums**

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und Fremdsprachenkenntnisse erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Kooperation zwischen Disziplinen fördern und soll die Studierenden insbesondere auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

**§ 3
Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

(1) Die Bewerbungsfrist für die Aufnahme des Studiums in einem Sommersemester endet am 15. Dezember des vorhergehenden Jahres. Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums ist jeweils der 1. April. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft setzt eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder und je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie besteht aus:

- der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium oder der Sprecherin oder dem Sprecher des Pfadkollegs als der oder dem Vorsitzenden

und

- allen übrigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die an der Durchführung des Promotionsstudiums Pfadkolleg und der Durchführung der Auswahlgespräche beteiligt sind
- und einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme.

Sofern promovierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an der Durchführung des Promotionsstudiums Pfadkolleg beteiligt sind, stellen diese ein stimmberechtigtes Mitglied in der Auswahlkommission. Weiterhin findet das Auswahlverfahren unter Beteiligung des Personalrats, der Frauenbeauftragten des Fachbereiches und der Schwerbehindertenbeauftragten statt. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen oder des Hochschullehrers und ggf. der akademischen Mitarbeiterin oder des akademischen Mitarbeiters beträgt drei Jahre.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den Promotionsausschuss, dass eine Zulassung zur Promotion möglich ist.
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential.
- c) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- d) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, die volle sprachliche Studierfähigkeit, nachgewiesen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 2 oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität.
- e) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das beabsichtigte Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen.
- f) eine überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium.
- g) eine kurze Darstellung des geplanten Dissertationsvorhabens.

- h) ggf. Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

In Abweichung von a) kann der Fachbereich das Zulassungsverfahren auch insgesamt an die DRS delegieren.

(4) Bewerberinnen und Bewerber richten zu den gemäß Abs. 2 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 4 Buchstaben a) bis g) an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission für das Promotionsstudium.

(5) Die Auswahlkommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4 und ggf. nach einem Auswahlgespräch gemäß § 4 über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Sie erstellt dazu eine Rangreihe der Bewerbungen. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen. Sie schlägt dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die für eine Zulassung zum Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Es finden folgenden Kriterien Anwendung:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- b) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes
- c) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- d) Auslandserfahrung.

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche

(1) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen zur Teilnahme an Auswahlgesprächen einladen.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktagen vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Bei Ladung im Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Die Auswahlgespräche werden jeweils durch zwei Beauftragte der Auswahlkommission durchgeführt, die an der Durchführung des Promotionsstudiums Pfadkolleg beteiligt sind.

(4) Das Auswahlgespräch dauert etwa 30 Minuten.

(5) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5

Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Deutsch und Englisch.

§ 6

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt im Einvernehmen mit der Ständigen Kommission der DRS eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der Ständigen Kommission der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, bestehend aus einem Betreuer oder einer Betreuerin und in der Regel aus zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Mindestens ein Mitglied des Betreuungsteams muss Mitglied der DRS sein.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit

den Studierenden und unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12, Art und Umfang der das Promotionsstudium ergänzenden Lehrveranstaltungen fest, die von der oder dem Studierenden zu absolvieren sind.

(5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 3 unterzeichnet und in die Promotionsakte aufgenommen.

§ 7

Arbeitsaufwand der Studierenden

Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums Pfadkolleg.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von in der Regel drei Monaten nachdrücklich erwünscht.

§ 9

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Lektürekurse, Seminare, Vorlesungen und Übungen des Pfadkollegs

Die Veranstaltungen werden von einer Gruppe von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern verantwortet. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten Forschungsergebnissen unter interdisziplinären Aspekten.

(b) Doktorandenseminare des Pfadkollegs

Ziel der Teilnahme an der von Studierenden unter Leitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers organisierten Seminare ist das Erlernen der Präsentation und Diskussion von eigenen und anderen Forschungsprojekten und Forschungsergebnissen in deutscher oder englischer Sprache.

(c) Vertiefende Veranstaltungen des Pfadkollegs

Die Teilnahme an vertiefenden Veranstaltungen (z. B. Konferenzprojekte) soll es den Studierenden ermöglichen, spezielle Kenntnisse zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsvorhabens erforderlich sind.

Eine Liste der angebotenen Veranstaltungen wird von der oder dem Beauftragten festgelegt und im Namens- und Vorlesungsverzeichnis der Freien Universität Berlin unter einer gesonderten Überschrift aufgeführt.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Art und Umfang der über die Teilnahme hinausgehenden Anforderungen sind in der Anlage 2 geregelt. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel mit einem Leistungsnachweis nach dem Credit Point System abgeschlossen.

(3) Studienangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder im Rahmen von Kooperationen mit Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen an anderen Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht oder außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen.

(4) Mindestens 50 vom Hundert der in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungspunkte (LP) müssen im Rahmen des Promotionsstudiums Pfadkolleg erbracht werden. Dabei kann von den gemäß Abs. 1 Buchst. b) vorgesehenen Seminaren nur eines durch Veranstaltungen aus Studienangeboten gemäß Satz 1 ersetzt werden.

§ 10

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen. Darüber hinaus ist ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln. In diesem Rahmen soll den Studierenden ermöglicht werden, sich aktiv auf eine Lehrtätigkeit an Hochschulen fachlich und didaktisch vorzubereiten.

§ 11

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studierenden sollen erste Einblicke in die Planung von Forschungsprojekten und die Akquirierung von

Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln. Dies kann auch durch die Mitwirkung an der Vorbereitung eines Forschungsprojekts von am Pfadkolleg beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer geschehen.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. d) nachzuweisenden Kenntnisse der deutschen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, sich in einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Umgebung zu integrieren.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse zu erwerben und nachzuweisen, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftlich mündlich und schriftlich kommunizieren zu können.

§ 13

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten in den Seminaren gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b) regelmäßig über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Umfang und Terminen der Berichte wird in den Betreuungsvereinbarungen gemäß Anlage 3 geregelt.

(2) Jährlich fertigen die Studierenden einen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben, ihre Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops und über ihren Auslandsaufenthalt in schriftlicher Form an.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Studierenden sowohl im Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt und begründet.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. die Exmatrikulation. Zuvor ist der oder dem Studierenden durch das Betreuungsteam rechtzeitig und in schriftlicher Form mitzuteilen, dass der erfolgreiche Abschluss der Dissertation gefährdet ist. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem betroffe-

nen Studierenden und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und angemessene Schritte zur Problemlösung festgelegt werden. Über Verbleib im oder Ausschluss aus dem Promotionsstudium soll die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium in der Regel erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und einer Anhörung der am Gespräch gemäß Satz 3 Beteiligten eine Entscheidung gemäß Satz 1 fällen.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

(6) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums Pfadkolleg ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung ausgestellt (Anlagen 4 und 5).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

	Theorie-Veranstaltungen	Methodik- Veranstaltungen	Veranstaltungen zur Praxis akademischer Arbeit
<p>1. Jahr/Einführung 30 LP für die Teilnahme an Veranstaltungen 30 LP für selbstständige Arbeit an der Dissertation</p>	<p>Lektürekurs: Interdisziplinäre Pfade-forschung I (5 LP) Lektürekurs: Interdisziplinäre Pfade-forschung II (5 LP)</p>	<p>Seminar: Methodologische Grundlagen der beteiligten Disziplinen: Untersuchungs-design V/Ü: Wissenschaftstheorie (5 LP) Ü: Experiment und Simulation (5 LP) V/Ü: Fallorientierte Untersuchungsdesigns: – Qualitative und quantitative Methoden (5 LP)</p>	<p>Ü: Scientific Publication, Presentation & Writing (5 LP)</p>
<p>2. Jahr/Intermediate Stage 30 LP für die Teilnahme an Veranstaltungen 30 LP für selbstständige Arbeit an der Dissertation</p>	<p>Doktoranden-Seminar: Untersuchungs-design und Research Proposals (5 LP) Doktoranden-Seminar: Vorstellung der entwickelten Untersuchungsmethoden (5 LP)</p>	<p>V/Ü: Qualitative Erhebungsverfahren in der Pfadanalyse (5 LP) Ü: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse (5 LP) V/Ü: Methoden der Datenanalyse (5 LP)</p>	<p>Ü: Proposal Writing und Forschungs-management (5 LP)</p>
<p>3. Jahr/Final Stage 15 LP für Ergebnis-präsentation und Wissensvermittlung gemäß § 10 Satz 2 45 LP für selbstständige Arbeit an der Dissertation</p>	<p>Doktoranden-Seminar: Präsentation von ersten Untersuchungsergebnissen (5 LP) Internationale Konferenz zur Pfad-forschung einschließlich Projekt-präsentation (5 LP)</p>		<p>Ü: Fachlich-didaktische Vorbereitung (5 LP)</p>
Summe	30 LP	30 LP	15 LP

Anlage 2: Übersicht über die zu erfüllenden Anforderungen

Lehr- und Lernform	Veranstaltung	Leistungsanforderung
Lektürekurs	Interdisziplinäre Pfadforschung I	Lektüre ausgewählter Texte; Übernahme eines Koreferats zu mindestens einem der Texte; aktive Diskussions- teilnahme
Lektürekurs	Interdisziplinäre Pfadforschung II	Lektüre ausgewählter Texte; Übernahme eines Koreferats zu mindestens einem der Texte; aktive Diskussions- teilnahme
V/Ü	Wissenschaftstheorie	Abschlussklausur
Wochenendseminar	Methodologische Grundlagen der beteiligten Disziplinen: Untersuchungsdesign	
V/Ü	Fallorientierte Untersuchungs- designs – Qualitative und Quantitative Methoden	Abschlussklausur
V/Ü	Qualitative Erhebungs- verfahren in der Pfadanalyse	Abschlussklausur
Ü	Experteninterviews und quali- tative Inhaltsanalyse	Hausarbeit (z. B. Probeinterview)
Ü	Experiment und Simulation	Hausarbeit (z. B. Durchführung einer Simulation)
V/Ü	Methoden der Datenanalyse	Abschlussklausur
Ü	Scientific Publication, Presentation & Writing	Vorbereitung und Nachbearbeitung eines Extended Abstract
Ü	Proposal Writing und Forschungsmanagement	Anfertigung einer Probe
Ü	Fachlich-didaktische Vorbereitung	z. B. Konferenzprojekt
Doktorandenseminar	Untersuchungsdesign und Research Proposals	Vorstellung des eigenen Projekts zu dem Thema; Übernahme eines Koreferats zu mindestens einem anderen Projekt
Doktorandenseminar	Vorstellung der entwickelten Untersuchungsmethoden	Vorstellung des eigenen Projekts zu dem Thema; Übernahme eines Koreferats zu mindestens einem anderen Projekt
Doktorandenseminar	Präsentation von ersten Untersuchungsergebnissen	Vorstellung des eigenen Projekts zu dem Thema; Übernahme eines Koreferats zu mindestens einem anderen Projekt
Konferenzprojekt	Internationale Konferenz zur Pfadforschung einschließlich Projektpräsentation	Aktive Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Konferenz

Anlage 3

Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5

zwischen

_____ (Die oder der Studierende),

_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß
der Promotionsordnung – Betreuerin oder
Betreuer)

_____ (Die oder der Beauftragte des
Promotionsstudiums – Beauftragte oder
Beauftragter).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem 1. April 20XX Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums „Pfade organisatorischer Prozesse“ (Pfadkolleg) und erstellt in dessen Rahmen an der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[.....]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden auf Basis eines schriftlichen Proposals vorgestellt und von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3.

Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. (als Betreuerin oder Betreuer)

2. (als Mentorin oder Mentor)

3. (als Mentorin oder Mentor)

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 6 Abs. 4 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden, über das Studienprogramm hinausgehende Studieneinheiten (Module) fest.

4. Der oder die Studierende erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Team Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden Beratungs- und Betreuungstermine in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Bestehen entweder von Seiten des Betreuungsteams bzw. der oder des Studierenden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2. anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand vom [*Datum*] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren. Das Betreuungsteam und die oder der Beauftragte unterstützen die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans.

6. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
7. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an den Vorstand der Graduiertenschule zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die oder der Studierende),

_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß
der Promotionsordnung –
Betreuerin oder Betreuer)

_____ (Die oder der Beauftragte für das
Promotionsstudium – Beauftragte oder
Beauftragter)

Anlage 4: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium „Pfade organisatorischer Prozesse“ (Pfadkolleg)
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums „Pfade organisatorischer Prozesse“ (Pfadkolleg)

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium **„Pfade organisatorischer Prozesse“ (Pfadkolleg)** der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 35/2008)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium **„Pfade organisatorischer Prozesse“ (Pfadkolleg)** vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den

(L.S.)

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaft

Die oder der Beauftragte
für das Promotionsstudium

Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium „Pfade organisatorischer Prozesse“ (Pfadkolleg)
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums „Pfade organisatorischer Prozesse“ (Pfadkolleg)

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium **„Pfade organisatorischer Prozesse“ (Pfadkolleg)** der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen Nr. 35/2008)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium **„Pfade organisatorischer Prozesse“ (Pfadkolleg)** vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

FU-Mitteilungen

Im Einzelnen wurden folgende Leistungen erbracht:

Studieneinheiten (Module)	Leistungen
Interdisziplinäre Pfadforschung I	
Interdisziplinäre Pfadforschung II	
Wissenschaftstheorie	
Methodologische Grundlagen der beteiligten Disziplinen	
Fallorientierte Untersuchungsdesigns – Qualitative und Quantitative Methoden	
Qualitative Erhebungsverfahren in der Pfadanalyse	
Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse	
Experiment und Simulation	
Methoden der Datenanalyse	
Scientific Publication, Presentation & Writing	
Proposal Writing und Forschungsmanagement	
Fachlich-didaktische Vorbereitung	
Untersuchungsdesign und Research Proposals	
Vorstellung der entwickelten Untersuchungsmethoden	
Präsentation von Untersuchungsergebnissen	
Konferenzprojekt	

Berlin, den

(L.S.)

Die Dekanin oder der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft

Die oder der Beauftragte
für das Promotionsstudiums

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.